

Gemeinde Rümpel

Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, Neuaufstellung

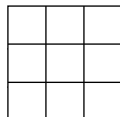
Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: . Ausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Planungsgrundlagen.....	4
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planung.....	4
1.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3	Plangebiet	6
2	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Handlungsbedarfe	6
2.1	Geschichtliche Entwicklung	6
2.2	Statistische Auswertungen.....	7
2.3	Naturraum.....	13
2.4	Gewässer	13
2.5	Denkmale	14
2.6	Infrastruktur/Versorgung.....	15
2.7	Erholungsnutzung.....	16
2.8	Verkehr.....	17
3	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	18
4	Planinhalt.....	18
4.1	Städtebau.....	18
4.2	Verkehr.....	22
4.3	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	24
4.4	Grünflächen	24
4.5	Wasserflächen.....	25
4.6	Flächen für die Landwirtschaft.....	25
4.7	Wald	26
4.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	27
4.9	Immissionsschutzmaßnahmen	28
5	Umweltbericht	29
5.1	Einleitung.....	29
5.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	29
5.1.2	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	30
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31

5.2.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen	31
5.2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	32
5.2.1.2	Prognose	40
5.2.2	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	41
5.2.2.1	Natura 2000-Gebiete	41
5.2.2.2	Nationale Schutzgebiete	41
5.2.2.3	Gesetzlich geschützte Biotop	42
5.2.2.4	Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen	42
5.2.2.5	Geplante Ausgleichsflächen und -maßnahmen	42
5.2.2.6	Besonderer Artenschutz	42
5.2.2.7	Klimaschutz	43
5.2.3	Eingriffsregelung	43
5.2.4	Technischer Umweltschutz	44
5.2.4.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	44
5.2.4.2	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	44
5.2.4.3	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	44
5.2.4.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	44
5.2.5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	45
5.2.6	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	45
5.2.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
5.3	Zusätzliche Angaben	48
5.3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	48
5.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans	48
5.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	48
5.3.4	Referenzliste der Quellen	49
6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	49
7	Immissionen	50
8	Altlasten	52
9	Ver- und Entsorgung	53
10	Schutzgebiete	57
11	Naturschutz und Landschaftspflege	58
12	Quellenverzeichnis	61
13	Billigung der Begründung	63
14	Anhang	63

1 Planungsgrundlagen

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rümpel basiert auf Flächennutzungsplänen der ehemals selbständigen Gemeinden Rümpel und Rohlfshagen aus den Jahren 1963 und 1975 mit insgesamt drei Änderungen. Die Siedlungsentwicklungsflächen sind zwischenzeitlich weitgehend umgesetzt worden. Aufgrund der anhaltenden örtlichen Baulandnachfrage sowie der Tatsache, dass in der Gemeinde nur noch eine geringe Anzahl an verfügbaren Baugrundstücken gegeben ist, sollen die Planinhalte des Flächennutzungsplans nunmehr für einen kommenden Planungszeitraum bestimmt werden. Dabei sind unter anderem die künftigen Darstellungen für die bebaute Ortslage zu überprüfen, angemessene Flächen für eine Siedlungsentwicklung auszuweisen und geeignete Inhalte aus dem gemeindlichen Landschaftsplan, der parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt wird, zu übernehmen.

Die Gemeinde möchte der örtlichen Bedarfslage entsprechen und eine Flächenbevorratung vorbereiten. Dazu hat die Gemeinde 2016 eine Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und zur Siedlungsentwicklung erarbeitet (Siedlungsentwicklungskonzept, s. Anhang). Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Fortschreibung 2021 sollen Bauflächen ausgewiesen werden. Die Gemeinde verfolgt dabei das Ziel, eine Entwicklung am örtlichen Bedarf auszurichten und nur überschaubare Bebauungsabschnitte vorzusehen. Dabei sollen vorrangig die Flächen berücksichtigt werden, für die der Erschließungsaufwand minimiert werden kann oder die städtebaulich an vorangegangene Planungen anknüpfen können.

1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) ordnet Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zu, die Gemeinde befindet sich innerhalb des 10km-Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. Rümpel liegt an der A 21 zwischen Kiel und Hamburg sowie auf der Landesentwicklungssachse zwischen Kiel und Bargteheide. Zudem befindet sich Rümpel auf der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. Das Gemeindegebiet wird von einer elektrifizierten Bahnstrecke gequert. Die Gemeinde Rümpel befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Im Norden der Gemeinde ist eine Biotopverbundachse auf Landesebene eingetragen. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und Regionalen Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. In Ordnungsräumen können in den Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020.

Der **Regionalplan** von 1998 zeigt Rümpel innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg und Lübeck und innerhalb des Nahbereichs des Mittelzentrums Bad Oldesloe. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und die Thorritzener Quellenlandschaft sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sind als Vorranggebiet für den Naturschutz gekennzeichnet. Der Süden des Gemeindegebietes wird als Schwerpunktbereich für die Erholung markiert. Von Nordosten bis Südosten des Gemeindegebietes hat der Grundwasserschutz eine hohe Bedeutung. Außerdem befindet sich Rümpel im Achsenzwischenraum der Achsengrundrichtung Ahrensburg – Bargtheide – Bad Oldesloe. Das Gemeindegebiet wird von einer zu elektrifizierenden Bahnstrecke durchzogen. Die Landesplanungsbehörde stellt zurzeit die Fortschreibung der Regionalplanung auf. Am 31. Dezember 2020 ist bereits die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete für Windenergie aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. Gemäß Teilaufstellung werden in der Gemeinde Rümpel keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 ordnet Rümpel einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung zu. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Des Weiteren liegt Rümpel in einem Wasserschongebiet, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Bei dem Bau von Siedlungsflächen soll gewährleistet sein, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Nördlich und östlich der Gemeinde befinden sich Geotope in Form von unter Gletschern entstandenen Tälern und Schildrücken (Drumlins). Außerdem liegt Rümpel inmitten eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die nördliche Gemeindegrenze wird im Bereich des Bestetals als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene gekennzeichnet. Im Nordosten der Gemeinde sowie im Bereich des Süderbeste- und Sylsbektals befinden sich kleinflächige Gebiete, welche die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (alt: § 17 LNatSchG) erfüllen.

Die Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** aus dem Jahr 2020 stellt einen Großteil des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiete und Gebiete mit besonderer Erholungseignung dar. Im Osten und Südosten der Gemeinde ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet eingetragen. Im Bereich des Süderbestetals und der Thorritzer Quell-Landschaft befinden sich Geotope. Die Thorritzener Quelllandschaft, die Süderbeste und der Unterlauf der Sylsbek stellen Schwerpunktbereiche, der Niederungsbereich der Beste/Norderbeste, der Talraum an der westlichen Gemeindegrenze, der Mittel- und Oberlauf der Sylsbek und die Waldflächen bei Rohlfshagen Verbundachsen im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dar. Zwischen der Ortschaft Rohlfshagen und der Süderbeste ist ein schmaler Streifen als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, verzeichnet. Die

Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie die Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde werden als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Bei der Beste/Norderbeste, der Sylsbek und dem Unterlauf der Süderbeste handelt es sich um Vorrangfließgewässer. Die Bachschlucht der Süderbeste ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, das größer als 20 ha ist, eingetragen. Für den Klimaschutz bedeutsame Waldflächen befinden sich in Rümpel im Bereich der Süderbeste und des Unterlaufs der Sylsbek, des Sattenfelder Forstes und an der nordwestlichen Gemeindegrenze. Klimasensitive Böden sind im Niederungsbereich der Beste/Norderbeste und stellenweise im Süderbestetal vertreten.

1.3 Plangebiet

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt neben der Aktualisierung der dargestellten Flächennutzungen und Übernahmen aus dem Landschaftsplan eine Ausweisung von Siedlungsentwicklungsbereichen auf bisher unbebauten Flächen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt das gesamte Gemeindegebiet und beinhaltet in folgenden Bereichen wesentliche Änderungen zur Bestandssituation:

- Teilgebiet 1:	Ortsteil Rümpel, südlich Brookredder	~0,4 ha
- Teilgebiet 2:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung	~1,2 ha
- Teilgebiet 3:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung	~1,5 ha
- Teilgebiet 4:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortseingang	~0,8 ha
- Teilgebiet 5:	Ortsteil Rümpel, nördlich der Straße Im Seybeck	~0,3 ha
- Teilgebiet 6:	Ortsteil Rümpel, südlich der Wiesenstraße	~0,2 ha
- Teilgebiet 7:	Ortsteil Rohlfshagen, westlicher Ortseingang	~0,5 ha
- Teilgebiet 8:	Ortsteil Rümpel, südlich der Straße Im Seybeck	~0,4 ha

Neben den als Teilgebieten gekennzeichneten Bereichen sind weitere Änderungsinhalte berücksichtigt. Dazu gehört die Änderung bisher gemischter Bauflächen in Wohnbauflächen oder die marginale Änderung der Flächenabgrenzungen. Ebenso sind einige Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen worden (geplante Maßnahmenflächen, bestehende Ausgleichsflächen).

2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Handlungsbedarfe

2.1 Geschichtliche Entwicklung

Die folgenden Aussagen stammen aus dem umfassenden Werk „Rümpel. Rohlfshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte“ (Ostermann 1988) und sollen einen groben Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Rümpel geben:

Die Siedlungsgeschichte von Rümpel reicht bis in die Steinzeit zurück. Erstmals schriftlich erwähnt wurde der heutige Hauptort Rümpel im Jahre 1342. Im 15. Jhd. existierten im Dorf zwölf Hufen, die dem Gut Klinken dienstpflichtig waren. Die Schule im Hauptort erhielt 1957 einen Erweiterungsbau und dient seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe 1973 als Veranstaltungsort.

Rohlfshagen findet erstmals 1402 im Lübecker Urkundenbuch Erwähnung. Es handelte sich hierbei um ein gottorfisches Dominialgut. Die Rohlfshagener Kupfermühle liegt direkt an der Süderbeste und beherbergt seit 1863 einen regional bekannten Gastronomiebetrieb, welcher durch den Bau der Bahntrasse Lübeck-Hamburg 1865 mit dem nahegelegenen Bahnhof Kupfermühle einen wirtschaftlichen Aufschwung erfuhr. Einen zweiten Bahnhof erhielt Rohlfshagen 1887 beim Bau der Eisenbahn Oldesloe-Schwarzenbek. Das 1913 gebaute Schulgebäude in Rohlfshagen wird seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe im Jahre 1973 für unterschiedliche Veranstaltungen genutzt.

Der Ortsteil Höltenklinken wurde als adliges Gut gegründet. Die Bauern des heutigen Kernortes Rümpel waren dem Gut dienstpflichtig. An der Süderbeste existierte bereits 1593 eine Papiermühle, die mit Wasser betrieben wurde. Später wurde die Mühle als Pulvermühle und schließlich bis 1874 als Kupfermühle genutzt. Um 1850 wurde auf dem Gut eine Ziegelei erbaut und eine Brennerei betrieben. Nach der Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen wurde das Gut in den neuen Kreis Stormarn eingegliedert. Mit Einführung der preußischen Kommunalverfassung 1889 wurde Höltenklinken dem Amtsbezirk Rümpel zugeordnet. 1954 wurde die Schule im Ortsteil Höltenklinken geschlossen.

1928 wurde das ehemalige adlige Gut Höltenklinken mit seinem Gutsbezirk der Gemeinde Rümpel zugeordnet. Erst 1978 wurde Rohlfshagen im Rahmen der kommunalen Neuordnung mit der Gemeinde Rümpel zusammengelegt.

2.2 Statistische Auswertungen

Bevölkerungsentwicklung seit 2000:

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Rümpel und des Kreises Stormarn wird in der nachstehend aufgeführten Tabelle aufgezeigt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019a und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019e):

Jahr	Einwohner Gemeinde Rümpel	Einwohner Kreis Stormarn
2000	1.277	217.582
2001	1.296	219.988
2002	1.301	221.264
2003	1.295	221.974
2004	1.311	223.694
2005	1.304	224.583
2006	1.302	225.232
2007	1.298	226.252
2008	1.305	227.260
2009	1.307	228.327
2010	1.308	229.756
2011	1.301	231.376
2012	1.280	232.911
2013	1.280	234.674
2014	1.278	236.705
2015	1.300	239.614
2016	1.271	241.811
2017	1.267	242.472
2018	1.283	243.196
2019	1.308	244.156

Die Übersicht zeigt, dass die Zahl der Einwohner in der Gemeinde Rümpel zwischen 2010 und 2019 nur leicht schwankt. Die Zahl der Einwohner im Kreis Stormarn ist hingegen stetig angestiegen. Der Bevölkerungszuwachs zwischen 2000 und 2019 liegt hier bei ca. 12 %.

Altersgliederung der Bevölkerung:

Der Altersaufbau in der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019b):

	0-17 Jahre	18-24 Jahre	25-29 Jahre	30-49 Jahre	50-64 Jahre	65 Jah- re und älter	insgesamt
2000	293 22,9 %	79 6,2 %	65 5,1 %	477 37,4 %	187 14,6 %	176 13,8 %	1.277
2004	307 23,4 %	77 5,9 %	53 4,0 %	488 37,2 %	203 15,5 %	183 14,0 %	1.311
2008	263 20,2 %	89 6,8 %	47 3,6 %	470 36,0 %	237 18,2 %	199 15,2 %	1.305
2012	239 18,7 %	100 7,8 %	45 3,5 %	380 29,7 %	294 23,0 %	222 17,3 %	1.280
2014	231 18,1 %	96 7,5 %	56 4,4 %	349 27,3 %	305 23,9 %	241 18,9 %	1.278
2016	230 18,1 %	85 6,7 %	68 5,4 %	323 25,4 %	322 25,3 %	243 19,1 %	1.271
2017	222 17,5 %	87 6,9 %	71 5,6 %	317 25,0 %	316 24,9 %	254 20,0 %	1.267
2018	228 17,8 %	84 6,5 %	69 5,4 %	321 25,0 %	331 25,8 %	250 19,5 %	1.283
2019	236 18,0 %	89 6,8 %	66 5,0 %	328 25,1 %	337 25,8 %	252 19,3 %	1.308

Der bundesweite Trend der ständigen Abnahme von Geburten schlägt sich auch deutlich in der ländlich strukturierten Gemeinde Rümpel nieder. So sank der Anteil der 0-17-jährigen an der Gesamtbevölkerung in Rümpel zwischen 2000 und 2019 um rd. 5 %, was als deutliche Abnahme der Geburtenrate gewertet werden kann.

Die folgende Tabelle zeigt den Altersaufbau im Kreis Stormarn (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019f):

	0-17 Jahre	18-24 Jahre	25-29 Jahre	30-49 Jahre	50-64 Jahre	65 Jah- re und älter	insgesamt
2000	40.868 18,8 %	14.070 6,5 %	10.514 4,8 %	68.745 31,6 %	48.128 22,1 %	35.257 16,2 %	217.582
2004	42.247 18,9 %	14.026 6,3 %	9.826 4,4 %	69.402 31,0 %	45.873 20,5 %	42.320 18,9 %	223.694
2008	41.518 18,3 %	14.682 6,5 %	10.006 4,4 %	68.015 29,9 %	44.112 19,4 %	48.927 21,5 %	227.260
2012	41.011 17,6 %	14.998 6,4 %	9.791 4,2 %	66.708 28,6 %	48.683 20,9 %	51.720 22,2 %	232.911
2014	41.036 17,3 %	15.368 6,5 %	10.402 4,4 %	64.604 27,3 %	51.662 21,8 %	53.633 22,7 %	236.705
2016	42.054 17,4 %	16.034 6,6 %	10.780 4,5 %	62.837 26,0 %	54.903 22,7 %	55.203 22,8 %	241.811
2017	41.977 17,3 %	16.224 6,7 %	10.563 4,4 %	61.473 25,4 %	56.470 23,3 %	55.765 23,0 %	242.472
2018	42.068 17,3 %	16.182 6,7 %	10.453 4,3 %	60.309 24,8 %	57.944 23,8 %	56.240 23,1 %	243.196
2019	42.162 17,3%	16.160 6,6 %	10.426 4,3 %	59.466 24,4 %	58.973 24,2 %	56.969 23,3 %	244.156

Der Anteil der 0-17-jährigen sank im Kreis Stormarn zwischen 2000 und 2019 nur um 1,5 %. Der Anteil der älteren Menschen (65 Jahre und älter) stieg hingegen um rd. 7 %.

Haushaltsgrößen:

Die verschiedenen Haushaltsgrößen setzten sich 2011 wie folgt zusammen (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014):

Größe des privaten Haushalts	Anzahl in Rümpel	in %	Schleswig-Holstein in %
1 Person	91	19,1	36,1
2 Personen	157	32,9	34,8
3 Personen	89	18,7	14,0
4 Personen	95	19,9	10,4
5 Personen	29	6,1	3,2
6 und mehr Personen	16	3,3	1,5
Insgesamt	477	100	100

Die Gegenüberstellung der Haushaltsgrößen aus dem Jahre 2011 in der Gemeinde Rümpel mit den Werten des Landes Schleswig-Holstein zeigt, dass die Haushaltsgrößen mit 1 Person deutlich unter, die Personenhaushalte mit 6 und mehr Personen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Berücksichtigt werden muss dabei allerdings, dass häufig Familien mit Kindern im ländlichen Bereich bleiben bzw. auf das Land ziehen und dadurch die Statistik in Richtung Mehrpersonenhaushalte beeinflussen.

Erwerbspersonen:

Auf gemeindlicher Ebene liegen derzeit keine Daten zur Erwerbstätigkeit vor.

Pendler:

Im Jahr 2015 pendelten 484 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Gemeinde Rümpel in andere Orte zur Arbeit. 64 kamen aus anderen Gemeinden nach Rümpel, um zu arbeiten (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2018).

Da für Schüler und Studenten vorrangig das Angebot an allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen und Hochschulen ausschlaggebend ist, pendeln gegenwärtig alle Schülerinnen und Schüler von Rümpel in die Zentralen Orte.

Gebäude und Wohnungen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019c):

Art der Gebäude	31.12.2000		31.12.2007		31.12.2019	
	Gebäude	In %	Gebäude	In %	Gebäude	In %
Wohngebäude insg.	280	100	340	100	391	100
- davon mit 1 Whg.	204	73	255	75	306	79
- davon mit 2 Whg.	61	22	69	20	60	15
- davon mit 3 und mehr Whg. (inkl. Wohnheimen)	15	5	16	5	25	6

Die Tabelle veranschaulicht den Trend, dass die Zahl der Singles bzw. Rentner und kleineren Familien, die eigene Wohnungen bzw. Gebäude nutzen, steigt. Weiterhin geht aus der Tabelle hervor, dass die Anzahl der Wohngebäude ab 2000 stark zugenommen hat, wobei der ausschlaggebende Anteil dabei auf Wohngebäude mit 1 Wohnung und mit 3 und mehr Wohnungen entfällt. Die Anzahl der Wohngebäude mit 2 Wohnungen hat sich hingegen verringert. Diese Werte deuten auf eine vermehrte Einfamilien- und Mehrfamilien- bzw. Wohnheimbebauung hin.

Arbeitsstätten:

In der Gemeinde Rümpel existieren keine Arbeitsstätten für verarbeitendes Gewerbe (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019d). Die Anzahl der Handwerksbetriebe beläuft sich laut Handwerkskammer Lübeck auf 12 (Stand: 21.06.2018). Nach Auskunft der IHK Lübeck gibt es in der Gemeinde Rümpel insgesamt 70 Mitgliedsunternehmen (Stand: 22.06.2018). In der Gemeinde existieren laut Landwirtschaftskammer 8 landwirtschaftliche Betriebe (Stand: 22.06.2018).

Flächennutzungen:

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.589 ha. Diese Fläche wird wie folgt genutzt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019g, Stand 31.12.2018):

Nutzungsart	Rümpel		Schleswig-Holstein	
	Fläche (in ha)	Flächenan- teil (in %)	Fläche (in ha)	Flächenan- teil (in %)
1. Landwirtschaftsflächen	1.196	75,3	1.085.532	69
2. Siedlungsflächen	60	3,8	142.436	9
3. Verkehrsflächen	75	4,7	69.025	4
4. Wald	235	14,8	162.403	10
5. Gehölz	5	0,3	5.615	1
6. Gewässer	18	1,1	76.518	5
7. andere Nutzungen (in Rüm- pel: Unland)	1	0,1	23.672	2
Gesamtfläche gerundet	1.590	100	1.580.430	100

Die Aufstellung macht deutlich, dass die Flächenanteile von Landwirtschaftsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen in Rümpel über dem landesweiten Durchschnitt liegen. Rund 75 % der Gesamtfläche von Rümpel werden landwirtschaftlich genutzt.

Forst- und Landwirtschaft:

In der Gemeinde sind rd. 235 ha mit Wald bestanden, was einem Anteil von rd. 15 % entspricht. Damit gehört Rümpel zu den walddreicheren Gemeinden und liegt sogar über dem angestrebten Ziel der Landesplanung, 12% der Landesfläche zu Wald zu entwickeln.

Rund 75 % der Gemeindefläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe liegt bei 5, wobei es sich um 4 Haupterwerbsbetriebe und 1 Nebenerwerbsbetrieb handelt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2013)¹.

Die nachstehenden Tabellen treffen Aussagen zur Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Rümpel. In den Zahlen sind auch Flächen berücksichtigt, die von Landwirten aus Rümpel bewirtschaftet werden, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Rümpel liegen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2009 und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017):

¹ Die Zahlen zu den landwirtschaftlichen Betrieben in Rümpel vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein unterscheiden sich zu denen unter dem Punkt „Arbeitsstätten“ von der Landwirtschaftskammer, weil zum Teil andere Erfassungskriterien angewandt wurden.

Betriebsgröße	2007
Unter 2 ha	-
2-10 ha	3
10-30 ha	-
30-50 ha	2
50 und mehr ha	5
Insgesamt	10

Betriebsgröße	2016
Unter 5 ha	-
5-10 ha	-
10-20 ha	1
20-50 ha	-
50-100 ha	1
100-200 ha	3
200 ha und mehr	-
Insgesamt	5

Die Tabellen zeigen starke Veränderungen in der Betriebsgrößenstruktur innerhalb des Betrachtungszeitraums. Dabei hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 2007 und 2016 um die Hälfte verringert. Kleinere Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von unter 10 ha sind nicht mehr vorhanden. Die Anzahl der großflächigen Betriebe (ab 50 ha) ist im betrachteten Zeitraum nahezu gleich geblieben. Diese Veränderungen deuten auf eine zunehmende Rationalisierung und Zusammenlegung kleinerer Betriebe in der Landwirtschaft hin.

2.3 Naturraum

Die Gemeinde Rümpel liegt im Nordosten des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein und gehört zum Amt Bad Oldesloe-Land. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Stadt Bad Oldesloe, im Osten an die Gemeinde Pölit, im Süden an die Gemeinden Lasbek und Tremsbüttel und im Westen an die Gemeinden Elmenhorst und Neritz an.

Die Gemeinde Rümpel liegt hauptsächlich im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, einer Untereinheit des Hauptnaturraumes Schleswig-Holsteinisches Hügelland, und hier im Teillandschaftsraum des Stormarner Endmoränengebietes. Ein kleinerer Bereich an der westlichen Gemeindegrenze gehört zum Hauptnaturraum Schleswig-Holsteinische Geest und ist dem Naturraum Barmstedt-Kisdorfer Geest zuzuordnen. Die Gemeinde wird durch die leicht bewegte Endmoränenlandschaft mit ihren Talräumen geprägt.

Der geologische Untergrund der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus Geschiebelehmen und -mergeln aus der Weichsel-Kaltzeit, woraus sich in erster Linie Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben. In den Niederungen und Geländesenken haben sich organische Böden gebildet.

2.4 Gewässer

Das Gemeindegebiet Rümpel wird von mehreren Bächen durchzogen. Nördlich begrenzt zudem der Fluss Norderbeste/Beste das Gemeindegebiet. Hauptgewässer sind die Norderbeste/Beste sowie ihre Zuläufe Süderbeste und Sylsbek. Die Fließgewässer verlaufen größtenteils in ausgedehnten Niederungsräumen mit angrenzenden Grünlandflächen sowie stellenweise Feuchtbiotopen und naturnahen Waldbe-

ständen. Weitere Fließgewässer sind die Sählenbek, Klinkerbek, der Rußbach, die Richterbek, der Kleverbach und mehrere Fließgewässer ohne konkrete Namensbezeichnung. Die Gewässer der Beste, wozu ein Großteil der vorgenannten Gewässer zu zählen ist, entwässern über die Trave. Die Gewässerunterhaltung unterliegt im Norden Rümpels dem Gewässerpflegeverband Norderbeste und im Süden Rümpels dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste. Neben den vorgenannten Fließgewässern befindet sich in Rümpel eine Vielzahl an Gräben, die zum Zweck der Flächenentwässerung und als Vorfluter angelegt wurden.

Kleingewässer sowie größere Stillgewässer liegen verstreut im Gemeindegebiet. Bei diesen handelt es sich überwiegend um naturnah ausgeprägte Gewässer, die ökologisch hochwertige Landschaftselemente mit Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild darstellen.

2.5 Denkmale

Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn führt derzeit in der Liste der Kulturdenkmale folgende Objekte:

Ortsteil Rohlfshagen:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude von 1862, An de Sylsbek 2
- Hof Rohlfshagen: Gutshaus von 1907, Oldesloer Straße 1

Ortsteil Höltenklinken:

- Gut Höltenklinken: Herrenhaus, Klinken 25

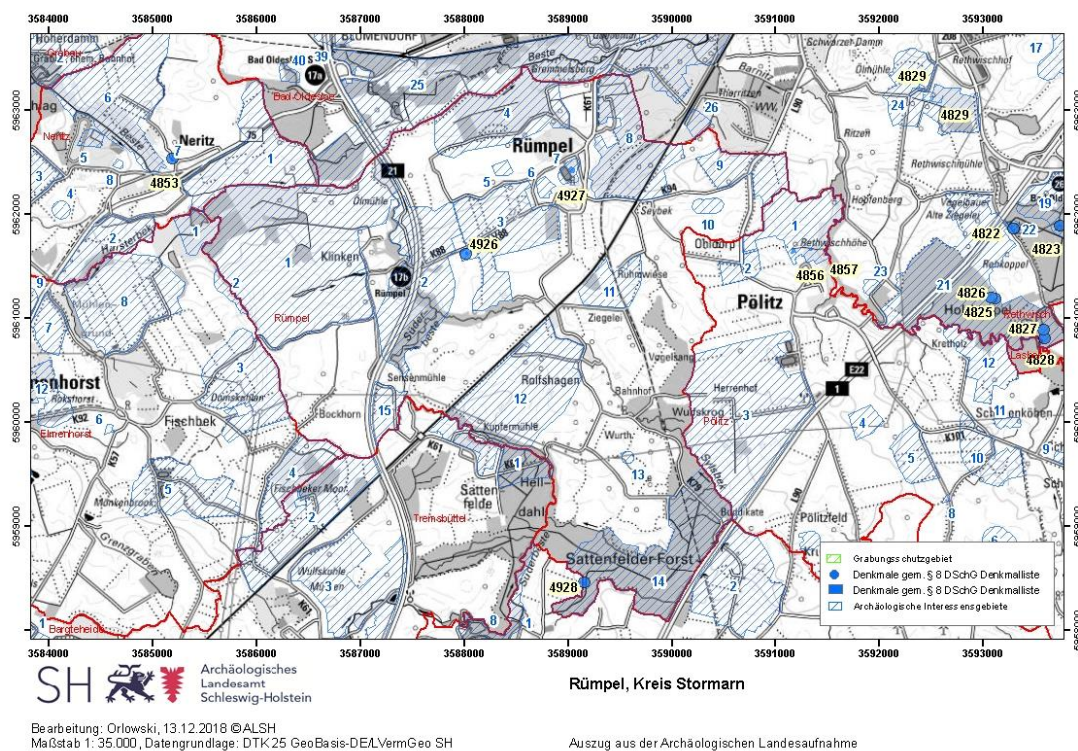
Es ist beabsichtigt, das Herrenhaus auf dem Gut Höltenklinken zu sanieren und ggf. für Gewerbenutzungen umzubauen bzw. bauliche Ergänzungen für die Unterbringung von Wohnungen für Betriebsangehörige vorzunehmen, um das Denkmal langfristig erhalten zu können. Vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen und Umnutzungskonzepten sind entsprechende Anträge bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen.

In Rümpel existieren darüber hinaus drei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel südlich der K 88 (aKD-ALSH-4926) und an der südöstlichen Gemeindegrenze im Sattenfelder Forst (aKD-ALSH-4928) sowie um eine mittelalterliche Burganlage im Ortsteil Rümpel (aKD-ALSH-4927). Gemäß § 16 (1) DSchG haben Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie die sonstigen Verfügungsberechtigten Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Die Denkmale werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Ihr Erhalt liegt im öffentlichen Interesse. Gemäß § 12 (1) 1 und § 12 (1) 3 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck

wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessensgebiete ausgewiesen. Die Interessensgebiete in der Gemeinde Rümpel sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Im Bereich der blau schraffierten Flächen (Interessensgebiete) befinden sich archäologische Kulturdenkmale bzw. es wird vermutet, dass es dort weitere Funde gibt. Nach § 12 (2) 6 DSchG bedürfen Erdarbeiten an Stellen (archäologische Interessensgebiete), von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt in Schleswig).

2.6 Infrastruktur/Versorgung

Kindertagesstätten:

Im Ortsteil Rümpel befindet sich neben dem Gemeinschaftshaus eine evangelische Kindertagesstätte. Weitere Einrichtungen zur Kinderbetreuung existieren in den umliegenden Gemeinden.

Schulen:

In der Gemeinde Rümpel existiert keine Schule. Schüler müssen daher zu den nächst gelegenen Schulen nach Bad Oldesloe, Bargteheide oder Steinburg pendeln. Weitere Bildungseinrichtungen, wie Bibliotheken, Musikschulen und Volkshochschulen, befinden sich ebenfalls nicht in Rümpel.

Altenheime:

Das Senioren- und Pflegeheim „Wohnpark Rohlfshagen“ befindet sich zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rümpel.

Einzelhandel:

In Rümpel existieren nur wenige kleinere Einzelhandelseinrichtungen, wie ein Modell-eisenbahn- und Metallwarengeschäft.

Feuerwehr:

In der Gemeinde Rümpel sind zwei freiwillige Feuerwehren aktiv, die ihren Sitz in den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen haben.

Sport und Spiel:

Beim Gemeinschaftshaus im Ortsteil Rümpel existieren sowohl ein Sport- als auch ein Kinderspielplatz.

Der größte Sportverein von Rümpel ist der Rümpeler SV. Neben Fußball bietet der Verein auch Tanzsport und Gymnastik an.

Beim Seniorenheim im Ortsteil Rohlfshagen befindet sich ein weiterer Kinderspielplatz.

Kultur:

Das 1907 im Jugendstil erbaute Herrenhaus im Ortsteil Höltenklinken sowie das im selben Jahr erbaute Gutshaus im Ortsteil Rohlfshagen stehen unter Denkmalschutz und stellen kulturelle Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde dar.

Die Rohlfshagener Kupfermühle im Südwesten der Gemeinde beherbergt seit 1863 ein regional bekanntes Ausflugslokal. Im Ortsteil Rohlfshagen befindet sich der Landgasthof Schacht mit einem Café und Übernachtungsmöglichkeiten.

2.7 Erholungsnutzung

Die nördlich und westlich vom Ortsteil Rümpel sowie die nördlich und nordwestlich vom Ortsteil Höltenklinken gelegene Niederungslandschaft der Norderbeste/Beste sowie die südlich von Rohlfshagen gelegenen Knicklandschaften und ausgedehnten Waldbereiche stellen sich als besonders attraktiv zum Spazierengehen, Wandern und Radfahren dar. Die Landschaft ist hier weitgehend durch Wander- und Radwegnetze erschlossen, wobei dem Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe eine überregionale Bedeutung zukommt.

Beeinträchtigt wird der Erholungswert der Landschaft oftmals durch verkehrsbedingte Lärmemissionen, besonders hervorzuheben sind hier die BAB 21, BAB 1 und die Eisenbahntrasse Lübeck-Hamburg.

2.8 Verkehr

Bundesautobahn:

Die Bundesautobahn BAB 21 teilt das Gemeindegebiet in Nord-Südrichtung und trennt den Ortsteil Höltenklinken vom Rest des Gemeindegebietes. Die Autobahn ist über die Anschlussstelle Rümpel direkt erreichbar. Die BAB 1 grenzt im Südosten an die Gemeinde an.

Landesstraße:

Im Osten des Gemeindegebietes verläuft die Landesstraße L 90 von Hoisdorf kommend über Todendorf, Lasbek, Pölitz und den Osten Rümpels nach Bad Oldesloe.

Kreisstraßen:

Zwischen den Ortsteilen Rümpel und Höltenklinken verläuft in ost-westliche Richtung die Kreisstraße K 88, welche auch eine Verbindung zur BAB 21 darstellt. Der Ortsteil Rümpel und Teile von Rohlfshagen werden von der Kreisstraße K 61 durchzogen. Die Kreisstraße K 79 stellt eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Rohlfshagen und Barkhorst (Lasbek) her. Die Kreisstraße K 94 verläuft zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Landesstraße L 90.

Radwege:

Die ehemalige Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Trittau quert östlich das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Heute wird der Bahndamm als überregionaler Fernradweg genutzt.

Weitere regionale Radwege (Rundtouren des Kreises Stormarn) verlaufen zwischen dem überregionalen Fernradweg und der Gemeinde Tremsbüttel sowie zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Gemeinde Pölitz.

Gemeindeverbindungswege:

Das übrige Gemeindegebiet wird durch Straßen und Wege, die in der Baulast der Gemeinde stehen, erschlossen.

Bahnstrecken:

Die Eisenbahnstrecke Hamburg – Lübeck quert das Gemeindegebiet. Der nächstgelegene Haltepunkt befindet sich südwestlich von Rümpel in der Gemeinde Tremsbüttel.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Der ÖPNV erfolgt in Rümpel durch die Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) mit insgesamt fünf Buslinien.

3 Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Rümpel möchte auch in Zukunft der örtlichen Nachfrage nach Bauland angemessen entsprechen können. Gegenüber den Darstellungen aus den ursprünglichen Flächennutzungsplänen und deren nachfolgenden Änderungen ergibt sich in der vorliegenden Bauleitplanung eine Erweiterung der Siedlungsstruktur. Die Entwicklung neuer Bauflächen soll sich dabei an den vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen orientieren und bezieht sich vorrangig auf Flächen in den zentralen Ortslagen oder Arrondierungsflächen der Ortsteile Rümpel und Rohlfshagen. Die Lage einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Ortslagen sowie die Niederungsbereiche der größeren Fließgewässer sind dabei Maßgabe für die Entwicklung neuer Bauflächen. So erfolgt eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Rümpel insbesondere in südwestliche Richtung beidseits des Klinkener Weges. Bei der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen werden nicht nur Wohnbedarfe berücksichtigt, sondern auch Flächen für die Neugründung, Erweiterung oder den Umzug örtlich ansässiger Betriebe und landwirtschaftlicher Hofstellen.

4 Planinhalt

4.1 Städtebau

Die Gemeinde möchte mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dem örtlichen Baulandbedarf entsprechen. Dabei soll sich eine Siedlungsentwicklung an den vorhandenen Bebauungsstrukturen orientieren. Des Weiteren spielen die Verfügbarkeit der Flächen sowie die Bedarfsanfragen der örtlichen Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Nach den Zielvorgaben der Landesplanung hat die Gemeinde für den Planungszeitraum bis 2036 ein Entwicklungspotenzial von bis zu 15 % des Ende 2020 gegebenen Wohnungsbestandes. Geht man von den Wohneinheiten am 31.12.2020 (557 WE) aus, besteht ein max. Entwicklungsrahmen von rund 84 WE bis zum Jahr 2036.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden rd. 5,3 ha zusätzliche Bauflächen ausgewiesen. Auf einer Fläche von rd. 18 ha wird die Art der baulichen Nutzung neu definiert. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden in der Regel gemischte Bauflächen / Dorfgebiete benannt. Tatsächlich haben sich diese Gebiete überwiegend als Wohngebiete entwickelt. Bei den neu definierten Bauflächen wurden in Teilbereichen bereits bebaute Bereiche mit einbezogen, die bislang noch keine Bauflächendarstellung aufwiesen.

Im Siedlungsentwicklungskonzept (s. Anhang) wurde in Bezug auf die einzelnen betrachteten Potenzialflächen eine Priorisierung seitens der Gemeinde vorgenommen.

In den Flächennutzungsplan werden dabei größtenteils nur diejenigen Flächen übernommen, die mit der Priorität 1 versehen wurden. Im Folgenden werden diese Teilgebiete kurz vorgestellt:

Teilgebiet 1:

- Rümpel (südlich Brookredder)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,4 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich, grenzt aber unmittelbar an die bestehende Ortslage an. Eine Arrondierung ist nördlich des Flurstücks 117/8 bis zum Brookredder möglich.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Gehölzstrukturen in Form von Siedlungshecken grenzen östlich zu den bestehenden Baugrundstücken an. Lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über einen Stichweg vom Brookredder aus erfolgen. Das Relief und die Einbindung in die Landschaft sind besonders zu berücksichtigen.

Teilgebiet 2:

- Rümpel (südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 1,2 ha, rd. 15 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und sollte nur abschnittsweise in Abhängigkeit zu den angrenzenden Teilgebieten 1 und 3 entwickelt werden. Grundsätzlich wird die Entwicklung des Standortes aus stadtplanerischer Sicht kritisch gesehen, da dieser im Regionalen Grünzug liegt.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Schützenswerte Knickstrukturen grenzen im Westen und Süden an. Besondere Bodenfunktionen sind nicht vorhanden, auch besteht keine besondere Bedeutung für das Grundwasser. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Brookredder erfolgen. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eingrünungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Teilgebiet 3:

- Rümpel (südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung)

- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha, rd. 12 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich und sollte im Zusammenwirken mit dem Teilgebiet 4 entwickelt werden. Grundsätzlich wird die Entwicklung des Standortes aus stadtplanerischer Sicht kritisch gesehen, da dieser im Regionalen Grünzug liegt.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Intensivacker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen sind im Norden und Westen in Form eines Knicks sowie im Süden in Form von prägenden Eichen vorhanden. Der vorhandene Ortsrand im Osten ist durch Gehölzstrukturen eingegrünt. Anlehmiger Sand herrscht vor, eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht gemäß Landschaftsplan nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Klinkener Weg außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eingrünungsmaßnahmen werden voraussichtlich nur im Süden notwendig.

Teilgebiet 4:

- Rümpel, südwestlicher Ortseingang
- Änderung von Fläche in die Landwirtschaft in gemischte Baufläche (ca. 0,8 ha, Entwicklung für nicht störendes Gewerbe)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und sollte nur unter Einbezug des Teilgebietes 3 entwickelt werden. An diesem Standort wäre eine Straßenrandbebauung zwischen Klinkener Weg und der südlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 118/23 denkbar.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen stellen landschaftsbildbestimmende Einzelbäume an der nordwestlichen Grenze dar. Anlehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Klinkener Weg realisiert werden. Die Eingrünung des neuen Ortsrandes ist besonders zu berücksichtigen.

Teilgebiet 5:

- Rümpel (nördlich der Straße Im Seybeck)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche (ca. 0,3 ha, rd. 2 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand

arrondiert werden kann. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Im Osten grenzen schützenswerte Knickstrukturen an. Die Bodenfunktionen haben keine besondere Bedeutung. Das Grundwasser hat keine besondere Funktion. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Straße Im Seybeck (K 94) erfolgen, so dass keine neue Erschließungsstraße notwendig wird. Zu den vorhandenen Knickstrukturen sind ausreichende Schutzstreifen einzuhalten. Um Konflikte mit dem angrenzenden Storchenhorst zu vermeiden, ist lediglich eine Straßenrandbebauung denkbar. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Immissionen, die von der K 94 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 6:

- Rümpel (südlich der vorhandenen Bebauung an der Wiesenstraße)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche (ca. 0,2 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Innenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da eine Erschließung bereits vorhanden ist. An diesem Standort erscheint eine einreihige Bebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Schützenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Im südwestlichen Bereich sind hoch bedeutsame Bodenfunktionen aufgrund der anstehenden Moorböden vorhanden. Das Grundwasser erlangt im südwestlichen Teilbereich besondere Bedeutung, da hier zumindest zeitweilig hohe Grundwasserstände zu erwarten sind. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Dorfstraße 29 oder die Wiesenstraße erfolgen. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Durch eine Baugrunduntersuchung sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgestellt werden, wo sich wertvolle Moorböden befinden, damit diese von einer Bebauung ausgespart werden können. Immissionen, die von den umliegenden Tierhaltungsbetrieben und dem Sportplatz ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 7:

- Rohlfshagen (westlicher Ortseingang)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,5 ha, rd. 3 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich und wird für eine Arrondierung des nördlichen Ortsteilrandes zur Deckung des örtlichen Bedarfs als geeignet bewertet. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen sind im Westen in Form von Knickstrukturen vorhanden. Die Fläche wird

durch eine feuchte Geländesenke geprägt. Stark lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht gemäß Landschaftsplan nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung ist über die Straße An de Sylsbek möglich. Das Teilgebiet ist für eine einzeilige Bebauung geeignet. Der Eingriff in die Geländesenke und die Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen sind zu beachten. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche Richtung erforderlich.

Teilgebiet 8:

- Rümpel (südlich der Straße Im Seybeck)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche (ca. 0,4 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand arrondiert werden kann. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Norden und Osten grenzen schützenswerte Gehölzstrukturen an. Auf der Fläche sind keine hoch bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden. Das Grundwasser erlangt keine besondere Bedeutung. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Straße Im Seybeck (K 94) erfolgen. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Immissionen, die von der K 94 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

4.2 Verkehr

Die bestehende Infrastruktur der klassifizierten Straßen sowie der Gemeindeverbindungs-Wege (GIK-Wege) bleibt erhalten. Im Plan sind die Ortsdurchfahrtsgrenzen der K 61, K 79, K 88 und K 94 dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94 sowie der Landesstraße 90 nicht angelegt werden.

Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 90, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen

außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von den Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen. Die Anbauverbotszonen sind im Plan nachrichtlich dargestellt.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass gem. § 9 Abs. 1 FStrG längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich oder nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung einer Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Solar- / Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf angrenzende Bundesautobahnen ausgeschlossen wird.

Außerhalb der klassifizierten Straßen sind die überregionalen und regionalen Radwege dargestellt.

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass durch die Umsetzung der Planinhalte die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke nicht

gefährdet oder gestört werden dürfen. Es wird auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Die Grundstücke der Deutschen Bahn AG werden als Bahnanlage ausgewiesen.

Das Eisenbahnbundesamt weist darauf hin:

- dass sich die Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen nach den technischen Regelwerken der Bahn richten. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen der Landesbauordnung.
- Des Weiteren haben Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
- Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.

4.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbe- seitigung sowie für Ablagerungen

Westlich der Dorfstraße (K 61) werden zwei Regenrückhaltebecken sowie die gemeindliche Kläranlage Bauernvogtskoppel an der nördlichen Gemeindegrenze als Bestand erstmals in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Des Weiteren sind eine vorhandene oberirdische Stromleitung (110-kV-Freileitung) im Süden der Gemeinde sowie eine vorhandene unterirdische Gas-Hochdruckleitung im Westen der Gemeinde dargestellt.

4.4 Grünflächen

Beim Gutshaus Höltenklinken wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" entsprechend des Bestandes dargestellt. Zwei weitere Flächen mit der

Kennzeichnung als Parkanlage finden sich beim Seniorenheim in Rohlfshagen. Beim Seniorenheim wird zudem eine als Spielplatz genutzte Grünfläche dargestellt.

Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz befindet sich im Zentrum der Ortslage Rümpel.

4.5 Wasserflächen

In der Gemeinde sind eine Vielzahl an Wasserflächen in Form von Still- und Fließgewässern vorhanden, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Durch das Gemeindegebiet von Rümpel verläuft eine Verbandsgrenze, welche die Süderbeste und ihre Zuläufe von den restlichen Verbandsgewässern trennt. Der Bereich der Süderbeste und ihrer Zuflüsse unterliegt dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste, die übrigen Bereiche dem Gewässerpflegeverband Norderbeste.

Laut § 6 der Verbandssatzungen ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m bzw. 10 m Breite ab Böschungsoberkante von jeglicher Bepflanzung, Bebauung und Sukzession freizuhalten. An Rohrleitungen ist ein Streifen von je 3,0 m bzw. 10 m zu jeder Seite freizuhalten. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in diesem Bereich nicht gepflanzt bzw. durch Sukzession zugelassen werden. Ausgleichsmaßnahmen in Gewässernähe sind mit den Verbänden abzustimmen.

In neuen Erschließungsgebieten ist auf der Grundlage der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bzw. im Landeswassergesetz anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Sollte dieses nachweislich nicht möglich sein, so ist eine Einleitung in ein Gewässer nur über eine Rückhaltung möglich. Wesentlich neben Ableitung und Versickerung ist auch der hoch zu haltende Verdunstungsanteil. Im Zuge der Bauleitplanung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A RW-1)“ anzuwenden und eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen. Zu den entsprechenden Plan- und Berechnungsunterlagen ist ein Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde nötig, um sicherzustellen, dass einem Gewässer aus der Versiegelung von öffentlichen Flächen keine erhöhten Zuflüsse zugeleitet werden.

Alle Änderungen an Verbandsgewässern sind durch den zuständigen Verband durchzuführen oder bedürfen der Zustimmung des Verbandes sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Untere Wasserbehörde weist auf die Berücksichtigung des Erlasses V 44 vom 22.01.2018 (WRRL-Berücksichtigung, Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot insbesondere in Bezug auf Talräume) hin. Nach dem Digital Atlas Nord liegen die für die baulichen Entwicklung vorgesehenen Flächen nicht in der Talraumkulisse, welche von jeglicher Bebauung, auch infrastruktureller Art, grundsätzlich freizuhalten ist.

4.6 Flächen für die Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bei Umsetzung der Darstellungen des

Flächennutzungsplanes geringfügig zurückgehen. Ausschlaggebend hierfür sind die geplanten Siedlungserweiterungen, Anpflanzungen aus Immissionsschutzgründen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

4.7 Wald

Die Einstufung einer Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes erfolgt gem. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die zur Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehenden Waldflächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitere Aufforstungsflächen werden seitens der Gemeinde nicht angestrebt.

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass bei Pflanzungen/Aufforstungen (Entwicklung von Wald) entlang der Bahnlinie zumindest das einschlägige Regelwerk der Bahn anzuwenden ist (hier Richtlinie 882), um ausreichende Abstände zu den Bahnanlagen sicherzustellen. Die Pflanzungen/Aufforstungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Entwicklung von Waldflächen vorgesehen sein, gibt die Untere Forstbehörde den Hinweis, dass diese nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden dürfen. Erst nach Antragstellung seitens der Flächeneigentümer und dem damit verbundenen gesonderten Prüf- und Beteiligungsverfahren kann die Flächeneignung und somit die Genehmigungsfähigkeit zur Erstaufforstung festgestellt und abschließend beschieden werden.

Das Waldgesetz räumt den Waldbesitzenden Handlungsspielräume ein, in deren Rahmen diese den Wald pflegen und bewirtschaften sollen. Nicht erlaubt sind u.a. Kahlschläge oder Änderungen in der Nutzungsart Wald. Hier bedarf es einer forstbehördlichen Genehmigung nach § 7 oder § 9 LWaldG.

Gemäß § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstandsstreifen) durchzuführen. Dies gilt nicht für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zulassen, wenn die oben beschriebenen Gefährdungen nicht zu besorgen sind. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

4.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan der Gemeinde definiert, orientiert am Landschaftsrahmenplan, auf gemeindlicher Ebene die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Es handelt sich im Einzelnen um

- die Niederung des Norderbeste-/Bestetals,
- die Süderbeste mit angrenzenden Hangwäldern,
- die Niederung der Sylsbek,
- der Talraum mit Verbund zum Fischbeker Moor an der westlichen Gemeindegrenze,
- die Thorritzener Quelllandschaft,
- sowie die Waldflächen bei Rohlfshagen.

Im Landschaftsplan werden die geplanten Maßnahmenflächen schwerpunktmäßig innerhalb der Eignungsflächen für den Biotopverbund angeordnet. In den Flächennutzungsplan werden diejenigen geplanten Maßnahmenflächen übernommen, für die eine Umsetzung innerhalb des Planungshorizonts von 15 Jahren realistisch erscheint. Bei der Auswahl der Maßnahmenvorschläge wurde das Kriterium der aktuellen Flächenverfügbarkeiten nicht zugrunde gelegt. Vielmehr orientiert sich die Auswahl an der Dringlichkeit/Umsetzungspriorität (1. Priorität), Bestandsnutzung (Aufwertbarkeit), Flächengröße (kleinere Flächen mit einem/wenigen Grundstückseigentümern), weniger wertvolle Böden für die Landwirtschaft (geringere natürliche Ertragsfähigkeit, Flächen mit bewegter Topographie), seltene Böden (Moorböden) und/oder wertvolle Grundwasserverhältnisse (grundwassernahe Standorte). Die entsprechend betroffenen Bereiche werden in der Regel landwirtschaftlich genutzt. Mit der Übernahme der Flächen in den Flächennutzungsplan sollen beeinträchtigende Maßnahmen und Planungen in diesen Bereichen unterbleiben. Des Weiteren dienen einige Bereiche als zukünftige Ausgleichsflächen für neu ausgewiesene Bauflächen. Andere Flächen wiederum haben bereits Ausgleichsfunktion für gültige Bebauungspläne oder frühere Bauvorhaben. Ihre Darstellung wird zur Dokumentation in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m (Gewässerpflegeverband Norderbeste) bzw. 10 m (Wasser- und Bodenverband Süderbeste) Breite ab Böschungsoberkante zwecks möglicher Gewässerunterhaltung zugänglich zu halten. Eine Gewässerentwicklung im Rahmen der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen des Gewässerverbandes ist bei Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sicherzustellen.

Für alle vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Zustimmung der Eigentümer Grundvoraussetzung. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der Eingriffsregelung realisiert bzw. finanziert werden. Darüber hinaus können hierfür öffentliche Fördermittel beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Möglichkeit der Einrichtung von Ökokonten sowie das Knickschutzprogramm des Kreises Stormarn hin-

gewiesen. Nähere Aussagen hierzu finden sich in den Erläuterungen zum Landschaftsplan.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass sich abseits der Straßenflächen folgende Flurstücke im Besitz der Bundesfernstraßenverwaltung befinden: Gemarkung Höltenklinken, Flur 1, Flurstücke 4/4 und 5, Gemarkung Höltenklinken, Flur 2 Flurstücke 32/15, 20/11, 3/38, 3/36, 109 und 110, Gemarkung Rümpel, Flur 1, Flurstücke 60/9 und 153 sowie 68/23. Hierbei handelt es sich um Flächen, die im Zuge der Planfeststellung für den Bau der Bundesautobahn A 21 rechtsverbindlich festgesetzt worden sind. Die Entwicklungsziele, die sich aus den planfestgestellten Unterlagen, der Genehmigung sowie den nachfolgenden Planungen (z.B. LAP) ergeben, dürfen durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Findet eine Planung von Maßnahmen auf Flächen der Autobahn GmbH des Bundes statt, bedürfen diese einer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Während der Umsetzung von Maßnahmen sind ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen durch ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro zu betreuen und ebenfalls mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.

4.9 Immissionsschutzmaßnahmen

Mit der Darstellung von geplanten Immissionsschutzmaßnahmen, z.B. in Form von Gehölzpflanzungen zur Lärminderung, entlang der Bahntrasse und der A 21 wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktion im Bereich der Ortsteile Rümpel und Höltenklinken langfristig zu verbessern.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Betriebsflächen der Bundesautobahnen den Belangen der Sicherheit des Betriebes entsprechen müssen. Die Pflanzungen oder andere immissionsmindernde Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der Autobahn GmbH erfolgen. Bei Neu- und Ersatzbepflanzungen sind folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand: 12,0 m
- nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung (Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen)
- Bäume I. Ordnung (Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer) nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen müssen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik

GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden, gilt Folgendes:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Auf Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe sollte verzichtet werden.

5 Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Landschaftspflege und Immissionen vorgebracht.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel wird neu aufgestellt, um unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Fortschreibung 2021) die gemeindlichen Entwicklungsziele aufzuzeigen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden rd. 5,3 ha zusätzliche Bauflächen in insgesamt

acht Teilgebieten ausgewiesen. Die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden des Gemeindegebietes (rd. 1 ha) sowie zwei RRB westlich der K 61 (jeweils rd. 0,2 ha) sind bereits in Betrieb, so dass hier lediglich die Flächendarstellung an den Bestand angepasst wird. Als Abschirmung zu den Verkehrsstrassen sind darüber hinaus Anpflanzungen oder andere immissionsmindernde Maßnahmen entlang der BAB 21 sowie entlang der Bahntrasse vorgesehen. Weitere Flächenausweisungen erfolgen für Maßnahmenflächen. Zusätzlich erfolgt eine Aktualisierung der Darstellung entsprechend derzeitiger Nutzungen (nähere Ausführungen siehe Ziffer 1.3 und Ziffer 4.1).

5.1.2 Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in die Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung von Artenschutzbelangen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird durch Überprüfung der gegebenen Lärmemissionen/möglicher Immissionswirkungen berücksichtigt. Bei Erfordernis werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen werden im Hinblick auf die Freihaltung ökologisch wertvoller Gebiete von einer Siedlungsentwicklung sowie die Sicherung bedeutsamer Landschaftsteile bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt (nähere Ausführungen siehe Ziffer 5.2.5).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Die Gemeinde Rümpel hat am 12.03.2014 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan basiert auf der Lärmkartierung des Landes

Schleswig-Holstein, analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2013 und führt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung an.

Luftreinhaltepläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

Die Umweltprüfung erfolgt ausschließlich für diejenigen Bestandteile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die eine Veränderung gegenüber der vorhandenen Situation bedeuten. Die Aktualisierung der Flächendarstellungen im Hinblick auf bereits bestehende Nutzungen hingegen verursacht keine negativen Eingriffe auf die Schutzgüter, so dass für diese Darstellungen keine detaillierte Umweltprüfung erfolgt. Die Ausweisung von geplanten Maßnahmenflächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führt zu positiven Auswirkungen. Bei den vorgesehenen Anpflanzungen entlang der Bahnlinie und der A 21 zu Zwecken des Sicht- und Lärmschutzes ist ebenfalls nicht von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugehen, so dass hierfür ebenfalls keine Umweltprüfung erforderlich wird.

Dementsprechend werden im Folgenden ausschließlich die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die geplanten Siedlungsentwicklungsflächen untersucht.

5.2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Teilgebiet 1: Ortsteil Rümpel, südlich Brookredder

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Heckenstrukturen zur vorhandenen Bebauung	o o
Tiere und Pflanzen	- keine bedeutenden Biotopstrukturen vorhanden - keine gefährdeten oder sonstigen anspruchsvolleren Arten zu erwarten	o o
Fläche	- ca. 0,4 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Teilgebiet grenzt im Osten und Süden an bestehende Siedlungsbereiche an	o o
Boden / Relief	- lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Gelände in östliche Richtung ansteigend	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	o o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 2: Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung

	Bestand	Bewertung
Realnutzung	- intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Kieckstrukturen im Süden und Westen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 1,2 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet würde bei Realisierung des Teilgebietes 1 im Osten komplett an Siedlungsstrukturen angrenzen; bei Realisierung des Teilgebietes 3 würde Gebiet im Süden ebenfalls an Siedlungsstrukturen angrenzen	+ o
Boden / Relief	- lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel/gering - bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch/schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: mittel/gering (landesweit), gering/besonders gering (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel/hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), mittel/gering (regional) - Gelände in südliche und westliche Richtung ansteigend	o o/+ o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen - im Norden tlw. einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	o + o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 3: Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Kieckstrukturen im Norden und Westen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 1,5 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Osten an Siedlungsstrukturen an; Gebiet würde bei Realisierung des Teilgebietes 2 im Norden ebenfalls an Siedlungsstrukturen angrenzen	+ o
Boden / Relief	- anlehmiger Sand - Feldkapazität: gering - bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: gering (landesweit), besonders gering (regional) - Bodenwasseraustausch: hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Gelände in südwestliche Richtung ansteigend	o + o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen - im Süden einsehbar - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	o + o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 88 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 4: Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortseingang

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - im Osten schmale Grünlandfläche, die u.a. als Zufahrt genutzt wird - landschaftsbestimmender Einzelbaum im Norden angrenzend	o o +
Tiere und Pflanzen	- Potenzial geschützter Tierarten im Bereich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume (Brutvögel, Fledermäuse) - Acker und Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden und Osten an Siedlungsstrukturen an	+ o
Boden / Relief	- anlehmiger Sand - Feldkapazität: gering - bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Bodenwasseraustausch: hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Gelände in südwestliche Richtung ansteigend	o + o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- aus südlicher und westlicher Richtung gut einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	+ o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 88 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 5: Ortsteil Rümpel, nördlich der Straße Im Seybeck

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- intensiv als Grünland genutzte Fläche - Im Osten Radwanderweg mit begleitenden Knickstrukturen angrenzend	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in dem angrenzenden Knick zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Storchhorst angrenzend - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ + o
Fläche	- ca. 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden / Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Gelände nach Norden hin ansteigend	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Grünlandes - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	o o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 94 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 6: Ortsteil Rümpel, südlich der Wiesenstraße

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- intensiv als Grünland genutzte Fläche	o
Tiere und Pflanzen	- keine besonders und streng geschützten Arten zu erwarten - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	o o
Fläche	- ca. 0,2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden, Osten und Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden / Relief	- Lehmsand über Lehm/Torf - Feldkapazität: gering/besonders hoch - bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken/mittel feucht - Nährstoffverfügbarkeit: gering/mittel - Bodenwasseraustausch: hoch/gering - Ertragsfähigkeit: mittel/hoch - Gelände nach Osten hin ansteigend	o/+ +/ o/+ o/o o/+ o/+ o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- aufgrund umliegender Bebauung kaum einsehbar - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	o o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft und Lärmimmissionen aus dem Sportplatz berührt - Innenbereichslage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- südlich des Teilgebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal	+

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 7: Ortsteil Rohlfshagen, westlicher Ortseingang

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - im Westen Knickstrukturen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,5 ha ackerbaulich genutzte Fläche - im Osten, Süden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden / Relief	- stark lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel - bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: hoch (landesweit), mittel (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Geländesenke vorhanden	o o o +, o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - Grundwasserstand im Nordosten ggf. hoch - keine Oberflächengewässer	o + o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- durch vorhandene Gehölzstrukturen von der freien Landschaft aus kaum einsehbar - markante Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen	o +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 61 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 8: Ortsteil Rümpel, südlich der Straße Im Seybeck

	Bestand	Bewertung
Realnutzung	- intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - an der Straße Im Seybeck: Allee - im Osten Radwanderweg mit begleitenden Gehölzstrukturen angrenzend	o + +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,4 ha ackerbaulich genutzte Fläche - im Norden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden / Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - bodenkundliche Feuchtstufe: schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: hoch (landesweit), mittel (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: sehr gering - Gelände nach Süden hin ansteigend	o o o +, o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Ackers - keine prägenden Blickbeziehungen, Ortseingangssituationen oder Freiflächen für das Ortsbild	o o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 94 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

5.2.1.2 Prognose

Teilgebiete 1, 2 und 3:

Diese Teilgebiete werden erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/Wasser) zu erwarten. Die Knicks westlich der Teilgebiete 2 und 3 sowie zwischen den beiden Teilgebieten können durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 4:

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/Wasser) zu erwarten. Am Klinkener Weg stehen landschaftsbestimmende Einzelbäume, die durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Die Eingrünung des neuen Ortsrandes in südliche und westliche Richtung ist besonders zu berücksichtigen. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 5:

Das Teilgebiet wird erstmalig versiegelt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in nördliche Richtung nicht zu erwarten, da eine Einsehbarkeit durch das stark ansteigende Gelände auszuschließen ist. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen können durch ausreichende Schutzabstände zu den angrenzenden Knickstrukturen vermieden werden. Um faunistische Funktionsbeziehungen zwischen dem benachbarten Storchhorst und den umliegenden Nahrungsflächen zu berücksichtigen, ist lediglich eine Straßenrandbebauung in Anlehnung an die benachbarten bebauten Flächen denkbar. Da der Horst ab und zu gereinigt und ausgebessert werden muss, muss die Möglichkeit bestehen bleiben, ihn mit einem Hubsteiger zu erreichen. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 6:

Die erstmalige Versiegelung der Flächen ist hier als vorrangige Planwirkung zu nennen. Durch die Lage auf innerörtlichen Freiflächen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Durch die Planung sind Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Moorböden mit zumindest zeitweilig hohen Grundwasserständen möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten diese Bereiche durch eine Baugrunderkundung festgestellt und ggf. von einer Bebauung ausgespart werden. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Innenbereichslage und der intensiven Grünlandnutzung unwahrscheinlich.

Teilgebiet 7:

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/ Wasser) zu erwarten. Der Eingriff in die Geländesenke und die Blickbeziehung zum Gut Rohlshagen sind zu beachten, um erhebliche Eingriffe in das Ortsbild zu vermeiden. Zu den vorhandenen Knickstrukturen im Westen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche Richtung erforderlich. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 8:

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Hier kommt es zu einer Entwertung der Flächen für den Naturschutz durch Versiegelung, Aufschüttungen/ Abgrabungen und intensive Grundstücksnutzungen. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind insbesondere in südliche Richtung zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung in diese Richtung wird erforderlich. Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzstrukturen können durch entsprechende Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung, der Ortsrandlage und bei Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

5.2.2 Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. Demnach entfällt eine Umweltprüfung für Natura 2000-Gebiete.

5.2.2.2 Nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete:

Im Flächennutzungsplan werden die drei bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft, LSG Rohlshagen und LSG Rümpel) dargestellt. Die geplanten baulichen Entwicklungen im Flächennutzungsplan liegen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete, so dass für diese Flächen keine Anträge auf Teilentlassung gestellt werden müssen.

Naturschutzgebiete:

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet. Als Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfül-

len, sind die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie ein Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde verzeichnet.

5.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Mit den Siedlungsentwicklungsflächen werden teilweise gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knicks überplant. Diese sind durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sollten Beeinträchtigungen oder Beseitigungen von Knicks nicht vermieden werden können, sind Ausnahmegenehmigungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Weitere gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Darstellung von Siedlungsentwicklungsflächen nicht berührt.

Geplante Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Landschaftsplan umfassen z.T. gesetzlich geschützte Biotope bzw. grenzen an solche an. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann sich positiv auf die gesetzlich geschützten Biotope auswirken, da hierdurch Störeinflüsse (z.B. Stoffeinträge) gemindert und extensive Nutzungsformen dauerhaft gesichert bzw. weiter aufgewertet werden können.

5.2.2.4 Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Ausgleichsflächen, die schwerpunktmäßig in der Besteniederung zu finden sind. Durch die Siedlungsentwicklungsflächen werden diese Ausgleichsflächen nicht berührt.

5.2.2.5 Geplante Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Geplante Maßnahmenflächen werden schwerpunktmäßig innerhalb der Eignungsflächen für den Biotopverbund angeordnet. Die Darstellung soll dazu beitragen, dass beeinträchtigende Maßnahmen und Planungen in diesen Bereichen unterbleiben und der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in diesen Bereichen sichergestellt werden. Des Weiteren dienen einige Bereiche als zukünftige Kompensationsflächen für neu ausgewiesene Bauflächen.

5.2.2.6 Besonderer Artenschutz

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten. Rechtsrelevante Konflikte ergeben sich dabei generell erst im konkreten Fall der Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Um im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleisten zu können, dass die Planungen später auch aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar sind, wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist insbesondere zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unüberwindbare Hindernisse erwarten lassen. Das wäre dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und es keine Möglichkeit gibt, populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Artenschutzbelange können erst vollständig abgearbeitet werden, wenn die Planungen im nachfolgenden Verfahren hinreichend konkretisiert werden.

Aussagen zum faunistischen Potenzial werden in Kapitel 5.2.1.1 und 5.2.1.2 getroffen. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, wenn im Rahmen einer Siedlungsentwicklung Grünlandflächen überbaut und Gehölzstrukturen beseitigt werden, da hierdurch Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt bzw. beeinträchtigt werden können. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch aufgrund der jeweiligen Habitatausstattung und der insgesamt geringen Größe der überplanten Teilgebiete vermieden bzw. ausgeglichen werden. Bei geeigneten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich z.B. um den weitgehenden Erhalt von Lebensstätten und Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Habitatstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten entfernt werden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen stellen z.B. Gehölzneupflanzungen oder die Anbringung von künstlichen Nisthilfen oder Quartieren dar. Der Umfang notwendiger Maßnahmen kann jedoch erst ermittelt werden, wenn die jeweilige Planung hinreichend konkretisiert wurde.

5.2.2.7 Klimaschutz

Im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und im Talraum der Süderbeste befinden sich klimasensitive Böden. Bei dem Wald im Nordwesten der Gemeinde, im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie im Bereich des Sattenfelder Forstes handelt es sich um Wald, der größer als 5 ha ist. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung dazu geeignet, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas-/Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Durch die Siedlungsentwicklungsflächen werden die für den Klimaschutz bedeutsamen Flächen nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

5.2.3 Eingriffsregelung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden in Bezug auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt den nachfolgenden verbindlichen Planungen vorbehalten. Hier sind im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend der landesspezifischen Vorgaben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen bei größeren Eingriffen in die Bodenfunktionen bodenfunktionsbezogen auszuführen. Die Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorgaben des § 44 BNatSchG abzuarbeiten und zu berücksichtigen.

5.2.4 Technischer Umweltschutz

5.2.4.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Alllastenstandorte sind in den neu ausgewiesenen Teilgebieten nicht bekannt. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

In neuen Erschließungsgebieten ist auf der Grundlage der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bzw. im Landeswassergesetz anfallendes Niederschlagswasser zu versickern bzw. gesondert zu behandeln und soll nicht dem vorhandenen Trennsystem zugeführt werden. Im Zuge der Bauleitplanung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A RW-1)“ anzuwenden und eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen. Hieraus abgeleitet sind ggf. entsprechende Festsetzungen zu treffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2.4.2 Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung der Teilgebiete erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen, wie Solaranlagen, sind unter Beachtung denkmalrechtlicher Auflagen zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2.4.3 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2.4.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Plangebiet selbst und in der Umgebung des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden derartige Betriebe mit einem hohen Gefahrenpotenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Für die neu zu entwickelnden Teilgebiete werden die im Landschaftsplan ermittelten Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Es werden größtenteils keine ökologisch hochwertigen und sensiblen Flächen überplant und für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Auch Schutzgebiete sind von der baulichen Entwicklung nicht betroffen. Alle Bauflächen liegen im Siedlungszusammenhang von Rümpel. Es werden keine Siedlungsflächen dargestellt, die zu einer Zersiedlung der Landschaft führen würden. Der Umfang der ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen orientiert sich am Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021). Die veränderten Flächendarstellungen für die Siedlungsentwicklung werden parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan eingearbeitet.

Gem. Lärmaktionsplan soll eine Darstellung von Ruhigen Gebieten im gemeindlichen Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan erfolgen. Die Ruhigen Gebiete sind grundsätzlich vor einer Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Folglich soll eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete künftig vermieden werden. In der Gemeinde Rümpel soll im Bereich der Verbundachse „Niederung der Norderbeste/Beste zwischen Bad Oldesloe und Neritz“ und des Brookredders im Norden der Gemeinde außerhalb der durch die BAB 21 verlärmten Bereiche ein Ruhiges Gebiet festgesetzt werden. Ein weiteres Ruhiges Gebiet soll bei Rohlfshagen im Bereich des Waldgebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der durch die BAB 1 verlärmten Bereiche festgesetzt werden. Beim Schutz der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Aus diesem Grund werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

5.2.6 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Die bisher unbebauten Teilräume würden frei von Bebauung bleiben und ihre bisherigen Funktionen weiterhin erfüllen.

5.2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans intensiv mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet auseinander. Dabei werden die im Landschaftsplan dargestellten Werte des Naturhaushaltes berücksichtigt und Flächen im direkten Ortsrandbereich mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt als Siedlungsentwicklungsgebiete dargestellt. Die Einbeziehung bisheriger Außenbereichsbebauung am bestehenden Ortsrand soll in diesen Bereichen nicht nur die Plandarstellungen aktualisieren, sondern gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Fortschreibung 2021) eine

Bebauung vorhandener Baulücken ermöglichen. Entwicklungen im Nordosten und Osten des Ortsbereiches von Rümpel sind aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe problematisch. In Richtung Norden stellt die Besteniederung mit ihren hohen Empfindlichkeiten einen begrenzenden Landschaftsraum dar.

Um einen Überblick über die im Siedlungsbereich vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu erhalten, hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept (s. Anhang) erstellt, in dem u.a. die Baulücken eingetragen wurden, die bereits erschlossen sind und bebaubar wären. Für die ermittelten Flächen gilt, dass eine äußere Erschließung und Infrastruktur in ausreichendem Maße gegeben ist und keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich werden. Einzelne Teilbereiche werden gegenwärtig als Gärten sowie prägende Grünflächen oder anderweitig (z.B. landwirtschaftlich oder gewerblich) genutzt und können demnach nicht unmittelbar als Freifläche bebaut werden. Aus der Bewertung ergibt sich, dass der konkrete örtliche Bedarf nach Wohnbauflächen über die vereinzelt gegebenen Baulücken nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist nur teilweise bekannt, ob seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer auch Veräußerungsinteresse besteht, so dass sich eine mögliche Bebauung der Freiflächen dem Einfluss der Gemeinde weitgehend entzieht.

Dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken kann momentan durch die Gemeinde nicht entsprochen werden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen sollen daher die Nachfrage mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2035 decken und dabei die Ortslage behutsam arrondieren. Alternativ ist in Teilbereichen auch eine bauliche Flächenausweisung anderer siedlungsnaher Freiflächen möglich. Die Gemeinde möchte jedoch nur Siedlungsflächen ausweisen, die in mittelbarer Zukunft auch für eine bauliche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheidet wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Im Vorentwurf bzw. Entwurf zum Flächennutzungsplan wurden zusätzlich geplante Wohnbauflächen nördlich der Wiesenstraße, nördlich und südlich der Dorfstraße im Ortsteil Rümpel sowie am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Höltenklinken dargestellt. Zu einer möglichen Bebauung dieser Flächen wurden seitens der Behörden und/oder der Öffentlichkeit u.a. erhebliche Bedenken zu Zersiedelungseffekten, Topographie, Blickbeziehungen sowie Artenschutz vorgetragen, so dass sich die Gemeinde dazu entschieden hat, auf diesen Flächen keine Siedlungsentwicklung mehr vorzusehen.

Einzelne Bauflächen ausweisungen im Flächennutzungsplan sind von Regionalen Grünzügen des Regionalplans betroffen. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes eine interdisziplinäre Aufbereitung und Abgrenzung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen und ein fachlicher Vorschlag zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erarbeitet.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweisung von Bauflächen im Regionalen Grünzug fand am 24.09.2019 ein Ortstermin u.a. mit Beteiligung des Kreises, der Landesplanung und der Ortsplanung statt, auf dem die in Frage kommenden Flächen-

ausweisungen in der Gemeinde Rümpel gemeinsam betrachtet wurden. Im Folgenden werden die Ergebnisse des Ortstermines dargestellt:

Höltenklinken:

Der gesamte Siedlungskörper von Höltenklinken sowie angedachte Siedlungserweiterungsflächen in nordwestliche Richtung befinden sich im Regionalen Grünzug. Die Vertreterinnen der Landes- und Ortsplanung stellen ebenso wie die Vertreter des Kreises deutlich heraus, dass keinerlei Ansätze erkennbar sind, die es rechtfertigen würden, eine Bautätigkeit im Ortsteil Höltenklinken im Regionalen Grünzug zuzulassen. Die Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet soll sich auf „tragfähige Ortsteile“, insbesondere den Ortsteil Rümpel, beschränken.

Rohlfshagen:

Der Regionale Grünzug lässt im Ortsteil Rohlfshagen Spielräume für eine Siedlungsentwicklung nördlich der Straße An de Sylsbek zu. Gegen eine großflächige Bebauung gibt es jedoch städtebauliche Bedenken. Das Landschaftsbild mit der Blickbeziehung auf das Herrenhaus gebietet eine zurückhaltende Herangehensweise bei der Bauflächenausweisung. Aus Sicht der Landesplanung sind für den Ortsteil Rohlfshagen ähnliche Maßstäbe wie für den Ortsteil Höltenklinken anzulegen. Dementsprechend ist die bauliche Entwicklung auf den Ortsteil Rümpel zu konzentrieren. Die Gemeinde und das Amt weisen darauf hin, dass es sich bei Rohlfshagen bis 1978 um eine eigenständige Gemeinde handelte, die über eine eigene Infrastruktur, wie Feuerwehr und Gemeinschaftshaus, verfügt. Dementsprechend wird Rohlfshagen für eine Siedlungsentwicklung von Gemeinde und Amt als geeignet eingestuft. Aus Sicht der Landesplanung kann einer örtlichen Entwicklung zur Befriedigung des nachzuweisenden Eigenbedarfs zugestimmt werden. Dabei wäre durch geeignete Maßnahmen die Vergabe an örtliche Grundstücksbewerber sicherzustellen.

Rümpel:

Die Vertreter von Land und Kreis halten eine weitere bauliche Entwicklung nördlich der Wiesenstraße aus naturschutzfachlichen Gründen und aufgrund der weiträumigen Blickbeziehungen in das Bestetal für nicht tragbar.

Der Ortsteil Rümpel verfügt über einen größeren Anteil an Freiflächen im Innenbereich, die jedoch aufgrund von Emissionen noch aktiver Landwirte und des moorigen Untergrundes für eine Siedlungsentwicklung überwiegend nicht in Frage kommen. Die Vertreter der Gemeinde weisen darüber hinaus darauf hin, dass das Vorhandensein dieser „grünen Lunge“ wesentlich zur Attraktivität des Ortsteils Rümpel beiträgt. Insofern wird darüber Einvernehmen hergestellt, dass die Flächen im Innenbereich nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Landesplanung sollten diese Bereiche durch Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechend als (ggf. zu entwickelnde) Grünräume gesichert werden.

Eine Siedlungsentwicklung südlich der Dorfstraße erscheint aufgrund der Hanglage und der damit verbundenen Entwässerungsprobleme ungeeignet. Die Fläche nördlich der Mündung Klinkener Weg (K 88) und Rohlfshagener Weg (K 61) drängt sich

hingegen für eine Innenentwicklung geradezu auf, steht aber für eine bauliche Entwicklung in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung.

Eine weitere Siedlungsentwicklung ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte nur westlich des Ortsteils Rümpel in Richtung Höltenklinken denkbar. Vorrangig wird die Ausweisung einer Fläche nördlich des Klinkener Weges (K 88) angestrebt. Ein weiteres langfristiges Siedlungsentwicklungspotenzial ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhanden; eine Flächenverfügbarkeit ist jedoch nicht absehbar. Diese Flächen am westlichen Ortsrand von Rümpel befinden sich zusammen mit bereits bebauten Flächen im Regionalen Grünzug. Die großmaßstäbliche Darstellung im Regionalplan lässt jedoch Interpretationsspielräume bezüglich des genauen Verlaufs des Regionalen Grünzuges zu. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Entwicklung in den freien Landschaftsraum kritisch zu sehen. Vor dem Hintergrund fehlender landschaftlich und städtebaulich verträglicher Alternativen werden Bedenken gegen die Lage jedoch zurückgestellt. Die Landesplanung weist dennoch darauf hin, dass die Größe des Baugebietes den örtlichen Baulandbedarf der Gemeinde Rümpel mittel- bis langfristig decken muss. Es wird angeraten, das Gebiet abschnittsweise zu erschließen und eine gewisse Verdichtung zur Minderung des Flächenverbrauchs vorzunehmen. Nach Ansicht der Landesplanung widerspricht eine verdichtete Bauweise nicht dem dörflichen Charakter des Ortsteils, da nicht das freistehende Einfamilienhaus, sondern große landwirtschaftliche Gebäude über Jahrhunderte ortsbildprägend waren. Zielsetzung sollte es sein, das Neubaugebiet sowohl bedarfsgerecht als auch flächensparend zu entwickeln. Das Amt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Flächen für gewöhnlich nur gänzlich gekauft werden und abschnittsweise Erschließungen Baulandausweisungen unwirtschaftlich machen können. Die örtliche Bewerbersituation wird die weitere Vorgehensweise bestimmen müssen. Seitens der Landesplanung wird auf die landesplanerischen Rahmenbedingungen hingewiesen. Demnach müsste das neue Baugebiet den örtlichen Bedarf bis 2030 decken.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

5.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Planung werden größtenteils im Ortsrandbereich auf derzeit unbebauten Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere sind hier Auswirkungen durch die einhergehenden Versiegelungen zu erwarten. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse werden nicht gesehen. Aufgrund der Ausweisung

von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben sich Entwicklungsmöglichkeiten mit positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Amt Bad Oldesloe-Land (2013): Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Rümpel. Bad Oldesloe.
- Kreisbauamt Stormarn (1963): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Kreisbauamt Stormarn (1975): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rohlshagen. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Kiel.
- Ministerpräsidentin des Landes S.-H. - Landesplanungsbehörde (1998): Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- Planlabor Stolzenberg (2016): Gemeinde Rümpel, Siedlungsentwicklungskonzept. Lübeck.
- Planlabor Stolzenberg (2020): Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel (Entwurfassung). Lübeck.

6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

In der Gemeinde Rümpel befinden sich drei Baudenkmale und drei archäologische Denkmale. Gemäß § 12 DSchG können Maßnahmen im Gemeindegebiet Rümpel daher der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Die vorhandenen Denkmale sind in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung findet sich unter Ziffer 2.5 eine Auflistung.

Die in § 2 DSchG definierten Denkmale sollen erhalten werden. Die Denkmale sind gemäß § 8 DSchG geschützt. Eingriffe und Veränderungen an Denkmalen oder deren Umgebung sind gemäß § 12 DSchG genehmigungspflichtig. Für Baudenkmale ist der Landrat des Kreises Stormarn (Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege) als Untere Denkmalschutzbehörde, für Bodendenkmale das Archäologische Landesamt zuständig.

Es wird auf § 14 DSchG verwiesen: Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte

Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Immissionen

Lärm:

Der TÜV Nord hat eine schalltechnische Untersuchung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel erstellt, in der die Verkehrsgeräusche ermittelt und beurteilt wurden (Stand: 17.02.2021). Maßgebliche Verkehrslärmimmissionen gehen demnach von der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck und den Bundesautobahnen A 1 und A 21 aus. Für die Kreisstraßen, welche an die Teilgebiete 3, 4, 5, 7 und 8 grenzen, liegen keine verlässlichen Daten zu Verkehrsmengen vor. Eine Vor-Ort-Besichtigung hat zudem ergeben, dass die einspurigen Kreisstraßen in Bezug auf die Verkehrslärmeinwirkungen den Autobahnen und dem Schienenverkehr untergeordnet sind. Erhebliche Überschreitungen der Immissionswerte für die geplanten Teilgebiete sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Betrachtung für die Kreisstraßen wird aus diesem Grund nicht erforderlich. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass durch die BAB 1 und BAB 21 sowie durch die Bahnstrecke Hamburg – Lübeck im Tageszeitraum die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 sowie die Grenzwerte der 16. BImSchV für gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen in den geplanten Teilgebieten in den Ortslagen von Rümpel und Rohlfshagen eingehalten werden. Der nächtliche Orientierungswert für Reine Wohngebiete wird in allen Teilgebieten

Überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV kann hingegen in allen Teilgebieten eingehalten werden. Für ein Allgemeines Wohngebiet wird der nächtliche Orientierungswert im Teilgebiet 6 teilweise oder vollständig überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird für das Teilgebiet 6 eingehalten. In den übrigen Teilgebieten wird der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. Im Teilgebiet 5 wird der Orientierungswert für gemischte Bauflächen teilweise überschritten, der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird eingehalten. In den Teilgebieten 4 und 8 werden die Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in allen Teilgebieten eingehalten werden. Die Einhaltung oder Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte ist wünschenswert, jedoch beim Teilgebiet 5 für die vorgesehene Gebietsausweisung nicht gegeben. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. baulichen Schallschutz in Form von schalldämmenden Zuluftelementen für Schlafräume/Kinderzimmer, kann der Schutz der Nachtruhe jedoch sichergestellt werden. Entsprechende Festsetzungen wären in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Eine Erheblichkeit wird nicht gesehen.

Geruch:

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Standorten landwirtschaftlicher Betriebe und Wohnnutzungen sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand: 24.07.2015) wirtschaften in der Gemeinde Rümpel sieben landwirtschaftliche Betriebe. Drei Standorte befinden sich im Außenbereich, vier Betriebe liegen innerhalb oder am Rande der Ortslage.

Der TÜV Nord hat ein Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe für die Gemeinde Rümpel (Stand: 09.02.2021) auf der Grundlage des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erstellt. Es wurden insgesamt sechs relevante Tierhaltungen ermittelt. Eine vorhandene Tierhaltung im Gemeindegebiet ist zur Ermittlung der Geruchsimmissionen in den Teilgebieten aufgrund der Tierzahlen und der Entfernungen nicht relevant. Die Überprüfung der Geruchsimmissionen hat ergeben, dass alle geplanten Teilgebiete deutlich außerhalb der Bereiche mit Kenngrößen von 10 % der Jahresstunden und mehr liegen. Demnach ist der Immissions(grenz)wert für Wohngebiete dort eingehalten. Lediglich im Südwesten des Teilgebietes 6 kommt es zu Kenngrößen von mehr als 10 % der Jahresstunden. Die Auswertung des Rechenlaufs ergab eine maximale belästigungsrelevante Überschreitungshäufigkeit von 11 % der Jahresstunden. Allerdings wurden bei der Berechnung der Geruchsimmissionen auch die sehr weit entfernt liegenden Geruchsquellen berücksichtigt, was ggf. zu einer Überschätzung der Immissionen führt. Eine Einschränkung der Betrachtung der relevanten Tierhaltungen, die sich in einer Entfernung von weniger als 600 m zum Teilgebiet befinden, könnte zu einer Anpassung der gerundeten Kenngrößen beitragen. Diese eingeschränkte Betrachtung der Geruchsimmissionen wäre in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Falls im Ergebnis in untergeordneten Bereichen des Teilgebietes 6 weiterhin die Kenngrößen von 10 % der Jahresstunden überschritten werden sollten, sollten diese Bereiche durch entsprechende Festsetzungen von der überbaubaren Fläche ausgespart wer-

den. Eine Anlage/Errichtung von z.B. Gärten oder Garagen wäre in diesen Bereichen jedoch möglich, da es sich hierbei i.d.R. nicht um relevante Immissionsorte handelt. Eine Erheblichkeit wird daher nicht gesehen.

Um Teile des Gemeindegebietes vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sind im Flächennutzungsplan zwei Bereiche als Ruhige Gebiete dargestellt (nähere Ausführungen s. Kapitel 5.2.5).

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Durch den Ausbau der S-Bahnlinie S4 (Ost) von Hamburg nach Bad Oldesloe kann eine Zunahme an Immissionen nicht ausgeschlossen werden. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

8 Altlasten

Bei Altlasten handelt es sich um Altablagerungen oder Altstandorte, von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit, ausgehen kann oder zu erwarten ist. Beispielsweise sind dies stillgelegte Ablagerungsplätze für kommunale oder gewerbliche Abfälle (Altablagerungen) oder stillgelegte Anlagen und Betriebsflächen (Altstandorte), auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen gewirtschaftet wurde.

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde existieren in der Gemeinde Rümpel insgesamt drei Altablagerungsstandorte, in einem kleinen Waldstück im Norden der Gemeinde, in einem Teilbereich des Staatsforstes Reinfeld im Südosten der Gemeinde und im Ortsteil Höltenklinken auf einem Privatgrundstück. Weitere Altablagerungsstandorte sind nicht bekannt. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen wird die Untere Bodenschutzbehörde bei einer Betroffenheit Hinweise zum Umgang mit den Altablagerungsstandorten geben.

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei Altstandorte, auf denen sich ein Altlastenverdacht befindet. Dieser konnte zwischenzeitlich durch orientierende Untersuchungen eines Sachverständigen nach Bodenschutzrecht ausgeräumt werden.

Der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Gemeinde Rümpel in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet liegt. Aus diesem Grund bestehen für Arbeiten, die durch das Vorhaben begründet wer-

den, keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

9 Ver- und Entsorgung

In den bereits bebauten Gebieten erfolgt die Ver- und Entsorgung über die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen entsprechend den genehmigten Nutzungen.

Für die neu ausgewiesenen Bauflächen ist eine schadlose Ableitung anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen. Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen. Denkbar sind Rückhalteeinrichtungen oder, soweit die Bodenverhältnisse dieses zulassen, auch die Versickerung unbelasteten Wassers. Dieses wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abzustimmen und es sind entsprechende Anträge zu stellen.

Die Einleitmenge in das Verbandsystem ergibt sich aus der wassertechnischen Planung und Gewässerbetrachtung bzw. Wasserhaushaltsbilanz.

Abwasser:

In der Gemeinde Rümpel findet eine getrennte Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser statt. Die einzelnen Ortsteile sind mit Schmutzwasserkanälen an die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden der Gemeinde angeschlossen. Einzelne Grundstücke sind noch mit Kleinkläranlagen - mit anschließender Versickerung oder Einleitung der gereinigten Abwasser in die Gewässer - ausgestattet. Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Gebiete sind die Kapazitäten der Kläranlage mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Oberflächenentwässerung:

Regenwasser, das von versiegelten Flächen abgeleitet wird, wird getrennt vom Schmutzwasser abgeführt und in die Fließgewässer bzw. Regenrückhalteeinrichtungen geleitet. Für neue Erschließungsgebiete sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Versickerung bzw. Behandlung anfallenden Niederschlagswassers zu treffen. Vorhandene und geplante Regenrückhalteeinrichtungen sind im Plan dargestellt. Die Gemeinde setzt die Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung je nach Erforderlichkeit um. Derzeitig ist die Anlage einer Retentionsfläche nordwestlich des Ortsteils Rümpel auf einer als Grünland genutzten Fläche für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Wiesenstraße vorgesehen. Weitere notwendige Entwässerungsmaßnahmen für neue Baugrundstücke müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

Trinkwasser:

Die Trinkwasserversorgung wird durch die zentralen Einrichtungen der Gemeinde über die Vereinigten Stadtwerke Bad Oldesloe sichergestellt.

Strom:

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. In neuen Bebauungsflächen ist ausreichend Platz für Leitungstrassen und Stationen der Schleswig-Holstein Netz AG zu berücksichtigen. Sollten im Bereich der Planung Niederspannungsleitungen oder Mittelspannungsleitungen betroffen sein, wird ein Vorlauf von mindestens zwei Monaten benötigt. Sollte von der Planung eine Station betroffen sein, wird für die Umliegung ein Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigt, sowie ein geeigneter Stellplatz. Planunterlagen sind über die zentrale Leitungsankunft erhältlich: E-Mail: leitungsankunft@sh-netz.com.

Im Gemeindegebiet verläuft eine 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG. Es wird empfohlen, bei Baumaßnahmen einen seitlichen Abstand zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110-kV-Leitung für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten sichergestellt. Die Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches, Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitung und die ergänzenden Hinweise sind zu beachten.

Telefon:

Die Gemeinde ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom GmbH angeschlossen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen bei den Betriebsstellen zu erfragen. Für den rechtzeitigen Ausbau vorhandener Netze sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf möglicher Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für eine zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Entsprechende Lagepläne der Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom Technik GmbH können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbauunternehmen bei der offiziellen Planauskunft angefordert werden (Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de, Tel.: 0431 / 145 – 8888, Fax: 0391 / 580 225 405).

Im Gemeindegebiet befinden sich auch Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Die weiterführenden Dokumente zur Kabelschutzanweisung sind zu beachten.

Müll:

Für den Bereich der privaten Haushalte ist der Kreis Stormarn öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) ist für diesen Be-

reich beauftragte Dritte. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) verantwortlich. Grundlage für die Abfallwirtschaft sind die entsprechende Satzung des Kreises bzw. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWSH und AWS.

Erdgas:

Das Erdgasnetz in der Gemeinde Rümpel wird von den Vereinigten Stadtwerken Bad Oldesloe betrieben.

Im Gemeindegebiet von Rümpel befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Die Gashochdruckleitung und dazugehörigen Begleitkabel liegen innerhalb eines sogenannten Schutzstreifens. Dieser kann zwischen 4 bis 16 m breit sein. Der Leitungsverlauf, die Schutzstreifenbreiten und weitere Besonderheiten sind in Streckenplänen vermerkt.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ist eine vorherige Einweisung und Freigabe der Schleswig-Holstein Netz AG zwingend erforderlich. Für LWL-Anlagen der GasLINE wird darum gebeten, die nachfolgend genannten Beauftragten zu verständigen: Maintenance Managementcenter, Paesmühlenweg 10+12, 47638 Straelen, Telefon: 0201 / 3642 – 17866, Fax: 0201 / 3642 – 17865, Email: mmc@gasline.de.

Das ergänzende Merkblatt „Anweisungen zum Schutz von Versorgungsanlagen im Bereich von Gashochdruckleitungen $\geq 25\text{bar}$ “ ist zu beachten.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass ohne Arbeitsgenehmigung der Schleswig-Holstein Netz AG sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung ein sofortiger Baustopp ausgesprochen wird. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den zuständigen Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG erteilt.

Der Schutzstreifen hat eine rechtliche und technische Bedeutung. Rechtlich steht dem Berechtigten im Bereich des Schutzstreifens aufgrund einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. den §§ 1090 ff. BGB ein eigentumsähnliches Recht mit bestimmten Rechtsfolgen (Betreuungsrecht und Bauverbot) zu. Eingetragen ist diese beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch. Technisch ist der Schutzstreifen eine Zone, deren festgelegte Breite als Regelabstand für bestimmte Anlagen und Arbeiten anzusehen ist. Der Schutzstreifen dient somit zum Schutz der Gashochdruckleitung.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht:

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN18300 (VOB Teil C) 3.1.3. u. 3.1.5., dem DVGW-Arbeitsblatt GW315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Bauausführende mindestens 5 Werktage vor Baubeginn anhand von Leitungsplänen und fachge-

rechten Erkundigungsmaßnahmen über die Lage der im Aufgrabungs- und Baubereich liegenden Gashochdruckleitungen Kenntnis verschaffen. Ein Verstoß gegen diese Erkundigungs- und Sicherungspflicht führt im Schadensfall u. a. zu einem Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB. Im Einzelfall kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Grundsätzlich nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen Bauwerken
- Errichten von Dauerstellplätzen
- Lagerung von schwer zu transportierenden Materialien
- Errichten und Anlegen von Futtersilos und Futtermieten
- Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke, wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Ab- und Auftrag von Boden, Bodenlagerungen und Aufgrabungsarbeiten
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Bodenbearbeitungen bis zu einer Tiefe von max. 0,5 m
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

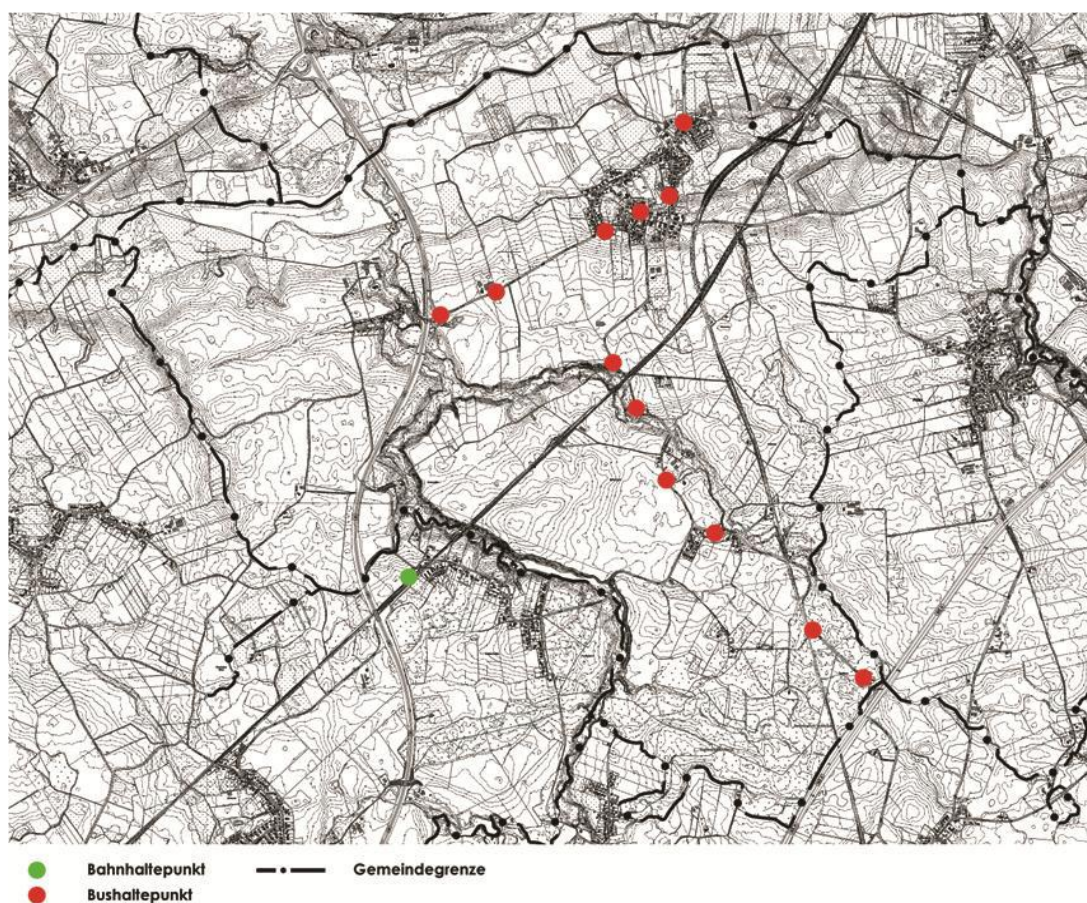
Sollte die Erdgasleitung durch Planungen betroffen sein, bittet die HanseWerk AG um eine Kontaktaufnahme.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist auf den NIBIS-Kartenserver, über den Hinweise und Informationen zu Baugrundverhältnissen zu erhalten sind. Diese Informationen ersetzen jedoch keine geotechnischen Baugrunderkundungen, welche gem. DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit DIN 4020 durchzuführen sind.

ÖPNV:

Rümpel ist an das Netz des ÖPNV angeschlossen. In den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen befinden sich mehrere Haltepunkte für Busse. In Höltenklinken existieren kei-

ne Haltestellen. Regionalzüge fahren vom Haltepunkt „Kupfermühle“ südwestlich von Rümpel i.d.R. ein- bis zweimal stündlich Richtung Hamburg bzw. Lübeck.



Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Gebiete sind bei Erfordernis die Kapazitäten mit den Trägern des ÖPNV zu überprüfen.

10 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete:

In der Gemeinde Rümpel existieren insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete (LSG): das LSG „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“, das LSG „Rohlfshagen“ und das LSG „Rümpel“. In diesen Gebieten gelten die jeweiligen Kreisverordnungen, welche u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen untersagen.

Geplante Naturschutzgebiete:

Bei den Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie einem Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete.

Naturwald:

Im Süden der Gemeinde ist ein Bereich der Schlucht- und Hangwälder an der Süderbeste als Naturwald ausgewiesen. Hier entwickelt sich der Wald ohne direkte menschliche Eingriffe.

Erholungsschutzstreifen an Gewässern:

Gem. § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr keine bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gem. § 35 (6) LNatSchG wurde dieser Schutz mit § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung auf die Sylsbek sowie teilweise auf die Süderbeste im Gemeindegebiet von Rümpel ausgedehnt. Der Erholungsschutzstreifen ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Im Gemeindegebiet befinden sich eine Vielzahl von Biotopen, die dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Gesetzlich geschützte Biotope mit einer relevanten Flächengröße sind in der Planzeichnung dargestellt. Zu den geschützten Biotopen gehören u.a. auch alle vorhandenen Knickstrukturen, die im Sinne der Lesbarkeit der Planzeichnung nicht separat im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für einen genaueren Überblick kann der gemeindliche Landschaftsplan herangezogen werden.

11 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Abarbeitung gem. §§ 14 – 18 BNatSchG durch einen Landschaftsplaner erfordern. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Rümpel stellt parallel zum Flächennutzungsplan den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Im Landschaftsplan werden die ökologischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet dargestellt und bewertet. Auf Ebene des Landschaftsplanes findet auch eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung statt. Hieraus resultierende Flächenausweisungen wurden größtenteils in den Flächennutzungsplan übernommen. Des Weiteren gibt der Landschaftsplan einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand des Hauptortes Rümpel vor, der durch die Darstellung von Bauflächen in den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 Eingang in die vorliegende Planung gefunden hat.

Die naturschutzfachliche Bewertung der neuen Flächenausweisungen erfolgt im Folgenden sowie im Umweltbericht:

Teilgebiete 1, 2 und 3:

Die Flächen südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Knickstrukturen begleiten den Brookredder, begrenzen die Teilgebiete 2 und 3 in westliche Richtung und verlaufen zwischen den Teilgebieten 2 und 3. Das Gelände ist bewegt und fällt vom Klinkener Weg zum Brookredder um rd. 9 m ab. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung der Teilgebiete möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden des Teilgebietes 2 und evtl. im Süden des Teilgebietes 3 erforderlich. Zudem werden unter Umständen Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 4:

Die Fläche südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet, im Osten befindet sich ein schmaler Grünlandstreifen. Gehölzstrukturen sind lediglich in Form einer alten Stieleiche am Klinkener Weg vorhanden. Das Gelände fällt in südwestliche Richtung um rd. 5 m ab. Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvolle Stieleiche kann über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Eine umfassende Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Süden und Westen zur freien Landschaft hin notwendig.

Teilgebiet 5:

Die Fläche am östlichen Ortseingang des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Knickstrukturen begleiten den östlich angrenzenden Radwanderweg. Das Gelände steigt nach Norden hin an. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Bei einer Straßenrandbebauung, die sich an den benachbarten bebauten Flächen orientiert, können Konflikte mit dem angrenzenden Storchhorst vermieden werden. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 6:

Die Fläche im Innenbereich nordöstlich des Sportplatzes des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Schützenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Durch die Planung werden im südwestlichen Teilbereich Moorböden mit zumindest zeitweilig hoch anstehenden Grundwasserständen berührt. Den Böden kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Ansonsten hat die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, die Aufschluss darüber gibt, wo genau sich die grundwassernahen Standorte befinden, um diese bei der konkreten Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen

chen Eignung des Teilgebiets einer evtl. gegebenen naturschutzfachlichen Sensibilität durch geeigneten zusätzlichen flächigen Ausgleich begegnet werden kann. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 7:

Die Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Rohlfshagen wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Knickstrukturen begrenzen das Teilgebiet in westliche Richtung zur Oldesloer Straße hin. Durch die Planung wird eine feuchte Geländesenke berührt. Insgesamt ist an diesem Standort mit höheren Grundwasserständen zu rechnen, weshalb den Böden in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommt. Ansonsten hat die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, die Aufschluss darüber gibt, wo genau sich die grundwasser-nahen Standorte befinden, um diese bei der konkreten Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen Eignung des Teilgebiets einer evtl. gegebenen naturschutzfachlichen Sensibilität durch geeigneten zusätzlichen flächigen Ausgleich begegnet werden kann. Der naturschutzfachlich wertvolle Knick kann über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in seinem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung des Teilgebietes möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden erforderlich. Zudem werden unter Umständen Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig. Die Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen ist zu beachten.

Teilgebiet 8:

Die Fläche am östlichen Ortseingang des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Gehölzstrukturen begleiten den östlich angrenzenden Radwanderweg. Die K 94 wird von Alleebäumen begleitet. Das Gelände steigt nach Süden hin an. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbestände können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Zufahrten sollten so angelegt werden, dass die Bäume an der K 94 erhalten werden können. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Immissionsschutzmaßnahmen:

Mit der Darstellung von geplanten Immissionsschutzmaßnahmen wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktion im Bereich der Ortsteile Rümpel und Höltenklinken langfristig zu verbessern. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich größtenteils als Acker bewirtschaftet. Mit dieser Zielsetzung sind positive Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter verbunden. Die Entwicklung von Gehölzflächen kann als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, die Anforderungen sind in den Erläuterungen zum Landschaftsplan aufgeführt.

Maßnahmenflächen:

Mit der Darstellung von Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden z.T. Inhalte aus dem Landschaftsplan übernommen, die aus den übergeordneten Planungsvorgaben auf gemeindlicher Ebene konkretisiert wurden. Zudem werden die vorhandenen Ausgleichsflächen in den Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich vorzusehen. Aussagen zum Artenschutz sind zu konkretisieren.

12 Quellenverzeichnis

- Amt Bad Oldesloe-Land (2013): Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Rümpel. Bad Oldesloe.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2014): Lageplan der archäologischen Denkmäler und Interessensgebiete. Schleswig.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2016): Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). Schleswig.
- Kreisbauamt Stormarn (1963): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Kreisbauamt Stormarn (1975): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rohlshagen. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Kiel.
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2018): Naturräumliche Gliederung. In: > https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendlRaum_Dossier.html?cms_docId=1836828&cms_notFirst=true < [letzter Zugriff: 16.08.2018]

- Ministerpräsidentin des Landes S.-H. - Landesplanungsbehörde (1998): Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.
- Ostermann, Horst (1988): Rümpel. Rohlfshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte. Wachholtz-Druck, Neumünster.
- Planlabor Stolzenberg (2016): Gemeinde Rümpel, Siedlungsentwicklungskonzept. Lübeck.
- Planlabor Stolzenberg (2020): Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel (Entwurfassung). Lübeck.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Gesamtzahl der privaten Haushalte nach Größe des privaten Haushalts. In: > https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:010625207065,GWZ_4_3_0,m,table < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort sowie Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen. In: > <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;jsessionid=30590ED02FDB7DE66072ED66C439029A.reg1?operation=abruffabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1529916917671&auswahloperation=abruffabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-08-02-5&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf> [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2009): Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 2007. Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2007 (zugleich EG-Agrarstrukturerhebung). Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2013): Naturraum- und Gemeindeergebnisse in Schleswig-Holstein 2010. Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2017): Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe 2016 nach Gemeinden. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019a): Bevölkerungsstand in Rümpel am 31.12. In: > https://region.statistik-nord.de/detail_timeline/13/1102/1/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 12.02.2021]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019b): Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Rümpel am 31.12. In: > https://region.statistik-nord.de/detail_timeline/13/1102/5/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 12.02.2021]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019c): Wohngebäudebestand nach Anzahl der Wohnungen in Rümpel. In: > https://region.statistik-nord.de/detail_timeline/19/1501/2/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 12.02.2021]

- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019d): Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe in Rümpel. In: > https://region.statistik-nord.de/detail_timeline/23/1901/1/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 12.02.2021]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019e): Bevölkerungsstand in Stormarn am 31.12. In: > https://region.statistik-nord.de/detail_timeline/13/1102/1/1/355/ < [letzter Zugriff: 12.02.2021]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019f): Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Stormarn am 31.12. In: > https://region.statistik-nord.de/detail_timeline/13/1102/5/1/355/ < [letzter Zugriff: 12.02.2021]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019g): Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2018 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Herausgegeben am 20. November 2019. Hamburg.
- TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (2021a): Schalltechnische Untersuchung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel (Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräusche). Hamburg.
- TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG (2021b): Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Rümpel. Hamburg.

13 Billigung der Begründung

Die Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.12.2022 gebilligt.

Rümpel,

Bürgermeister

14 Anhang

- Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Rümpel (Planfassung M 1 : 2.000 und Bericht)